

Christian Fresenius

Joh. Christian Ludwig Fresenius, Hochgräfllich-Isenburgischen wirklichen Hofraths, Meditationen für Rechtsgelehrte

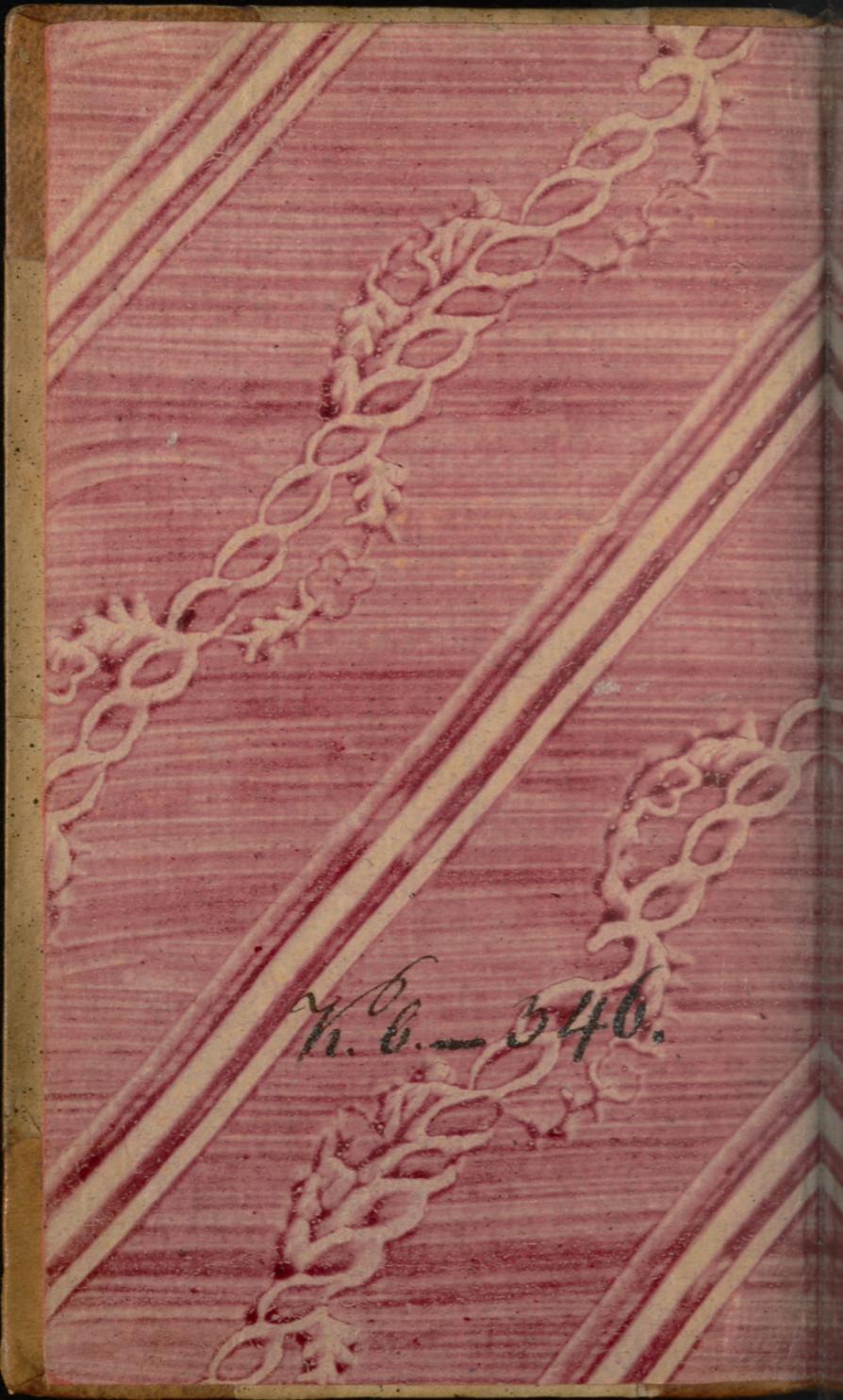
Bd. [1,1]

Frankfurt: Leipzig: Giesen: Keßler: Kriegerische Buchhandlung, 1776 [erschieden] 1778

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn823045412>

Band (Druck) Freier  Zugang





N. 6. - 340.

K. 6-346

Joh. Christian Ludwig Fresenius,
Hochgräflich-Isenburgischen wirklichen
Hofraths,

Meditationen

für

Rechtsgelehrte.



Erster Band.

Frankfurt und Leipzig,
bey Johann Joachim Kessler

1778.

& Libris
Ferd. Kammerer, Jr.

An den Buchbinder.

Dieses allgemeine Titelblatt ist für diejenige bestimmt, welche die drey ersten Stücke zusammen in einen Band wollen binden lassen. Es begreift das erste Stück samt der ersten und dieser zweyten Fortsetzung unter sich.

Joh. Christian Ludwig Fresenius
Gräfl. Görzischen Raths und Konsulentens

Meditationen

für

Rechtsgelehrte.



Gießen,
in der Kriegerischen Buchhandlung.
1776.

Inhalt.

- I. Praktische Bemerkungen über die Rechtsgutachten nebst Beyspielen.
- II. Vollständige Gedanken über die Rechtmäßigkeit der Nachsteuer. Ein Beweis von dem großen Einfluß der Philosophie in die Rechtswissenschaft.



Dem
Durchlauchtigsten
Fürsten und Herrn,
Herrn
Ludwig IX.

regierenden

Landgrafen zu Hessen,
Fürsten zu Hersfeld, Grafen zu Katzen-
lenbogen, Diez, Ziegenhain, Nidda, Hanau,
Schaumburg, Hensburg und Büdingen, &c. &c.
Ihro Russisch Kaiserl. Majestät bestellten Gene-
ral-Feldmarschallen und des St. Andreas-
wie auch Königl. Preussischen schwarzen
Adler-Ordens Rittern, &c. &c.

meinem Gnädigsten Fürsten
und Herrn.

Durchlauchtigster Landgraf,
Gnädigster Fürst und Herr.

Es ist kühn, Eurer Hochfürstlichen
Durchlaucht eine meiner geringen
Arbeiten vor den Augen der Welt zu Fü-
ßen zu legen; ich glaube aber diese Kühn-
heit werde leicht huldreichste Verzeihung
finden, weil sie blos der Ausdruck der unter-
thänigsten Verehrung ist. Schon von
meinen Voreltern her ist mir diese tief in
das Herz geschrieben: der Schritt den ich
hier wage ist mir daher so natürlich, daß ich
ihn für nichts anders als die Beobachtung
der mir angebornen Pflichten halte, welche
durch die Gnade verdoppelt werden, de-
ren sich verschiedene von denen, so die Na-
tur am nächsten mit mir verband, zu er-
freuen hatten.

Und

Und welchem unter den Großen der Erde dürfte ich mich wol getroster mit einer Schrift von solchem Inhalte, wie die meinige ist, nahen, als Eurer Hohefürstlichen Durchlaucht? Höchstdero preiswürdigste Vorsorge für alles was die Gerechtigkeit befördern kann, muß jeden Schriftsteller ermuntern, diesen erhabensten Gesinnungen aufrichtige Opfer zu bringen.

Geruhen Höchstdieselben auch das meinige dafür, und für einen Beweis von der tiefsten Unterwürfigkeit anzusehen, womit ich verharre

Erw. Hochfürstl. Durchlaucht

Friedberg in der Wetterau
am ersten des Merzes

1776.

unterthänigster Knecht,
Joh. Christian Ludwig Fresenius.



Vorbericht.

Sehr undankbar würde ich handeln, wenn mich der geneigte Beyfall womit das Publikum einige meiner juristischen Arbeiten aufnahm, nicht anzufeuern würde dieselbigen fortzusetzen. Deswegen habe ich mir vorgenommen, unter dem vorgesezten Titel von Zeit zu Zeit der Welt meine rechtliche Produkte mitzutheilen; und gegenwärtig liefere ich zwey Abhandlungen, wovon die erste ganz neu, die zwote aber fast eben so gut als neu, durch die Verbesserungs

Vorbericht.

ferungen und Vermehrungen, ist. — Das Publikum darf nicht fürchten mit dergleichen Produkten überhäuft zu werden; — nein, meine Praxis, meine gelehrte Arbeiten, wovon es schon verschiedene Gattungen kennet, und meine unersättliche Lernbegierde untersagens, und meine Grundsätze von der Reife einer gelehrten Geburt widderrathen es. Die Fortsetzungen werden daher wol etwas langsam kommen; ich versichere aber auch das gegen, daß das Interessante ihr vorzüglichstes Augenmerk seyn werde. Friedberg in der Wetterau im Sommer 1775.

Der Verfasser.

Practis



Praktische
Bemerkungen
über die
Rechtsgutachten.

So viele Verehrung ich jederzeit für die Rechtsgutachten besonders der Juristen= Fakultäten habe, so sehr habe ich doch oft beklagen müssen, daß sie nicht immer der Erwartung der Fragenden eine völlige Genüge leisten. Und dieses geschieht vorzüglich in dem Falle, wenn Parthien, sie mögen nun schon in einen Rechtsstreit verwickelt seyn oder noch die betrübte Erwartung desselben vor sich haben, wenn Parthien, sage ich, Privatgutachten einholen; denn hier ist meistens das

¶

Un=

Unbequeme, daß man solche eben so abfaßt, als wie die im Namen der Gerichte zu gebenden Urtheile. Diesen Privatgutachten soll also meine gegenwärtige Betrachtung allein gewidmet seyn.

Der Fall, wenn der Richter ein Urtheil über Akten begehrt, ist von dem da eine Parthie ein Gutachten fordert, so wie die Absichten beyder sehr verschieden. Und diese Absicht muß hier die ganze Richtschnur seyn, aus welcher die Regeln für jede Gattung der Gutachten geschöpft werden müssen.

Aus dieser so natürlichen Quelle werde ich daher einige Gesetze herleiten, nach welchen Privatgutachten meines Erachtens einzurichten sind.

Doch erwarte man von mir keine vollkommene Anleitung zu Gutachten und
Relatio-

Relationen überhaupt, die wäre sehr überflüssig; — nein, nur drey einzige Regeln, welche so oft nicht genug nach allem ihrem Umfange beherzigt werden, und welche sich auf das Besondere der Privatgutachten für Parthien beziehen, werde ich ganz kurz vortragen. Da mich verschiedene Erfahrungen gelehrt haben, daß durch deren Vernachlässigung öfters traurige Folgen entstehen: so hielt ich es für Pflicht, diese meine Bemerkungen andern öffentlich mitzutheilen; und ich hoffe hiedurch bey jedem Menschenfreunde Entschuldigung genug zu finden.

Wenn die Absicht in welcher Gutachten eingeholt werden die Grundlage aller Regeln ist: so muß man vor allen Dingen diese als den Augenpunkt aufstecken. Ist es der Richter welcher ein Gutachten verlangt: so hat er keine andere Absicht, als

4

ein förmliches Urtheil über die eingeschickten Akten zu erhalten. Diesem gebe man solches also immer in gewöhnlicher Form mit Zweifels- und Entscheidungsgründen.

— Ist es aber eine streitende Parthie, die solches begehrt; denn ist die Absicht sehr verschieden; den einzigen Fall ausgenommen, wenn sie über gewisse Akten oder über einen Rechtsfall bloß wissen will: ob sie oder ihr Gegner Recht habe? — In diesem einzigen Falle erwartet sie auch ein gewöhnliches Urtheil.

Allein auffer diesem ist ihre Absicht von der Absicht des Richters jederzeit weit entfernt; denn jener will bloß einen Rechtsauspruch, diese begehrt hingegen Stoff und praktische Anweisung zur Ausführung der Sache, und eine unpartheyische Nachricht: ob sie den Rechten nach ein glückliches Ende nehmen könne, oder nicht?

nicht? Wie unbillig ist es daher, bey so
 verschiedener Absicht der Parthie gemeinlich
 eben so zu antworten als dem
 Richter, ihr eine ordentliche Relation mit
 einem richterlich entscheidenden Votum
 über die Sache samt Zweifels- und Ent-
 scheidungsgründen, statt begehrten Rathes,
 zu schicken? Ja wie schädlich ist es auser
 demnoch daß man gemeinlich, gezwungen
 durch die Form, dem Responsum eine
 solche Wendung gibt, daß der Fragende
 Recht haben muß, wenn es gleich so aus-
 gemacht nicht ist? Die tägliche Erfahrung
 sey über die Wahrheit hievon mein Zeuge,
 sie bestätige aber auch die traurige Fol-
 gen. Der welcher ein solches Responsum
 erhalten hat, glaubt auf dessen Autorität
 das Recht sey auf seiner Seite, und ob-
 wol versehen mit Entscheidungsgründen,
 doch blind wie vorher über den einzuschla-
 genden Weg, läßt er sich in eine oft nicht

allzugute Sache ein; und wird am Ende mit empfindlichem Schaden gewahr, daß beyde, er der antwortenden Rechtsgelehrten — und die antwortende Rechtsgelehrte seine Absicht und Meinung nicht recht verstanden haben.

Es scheint mir daher eine wahre Nothwendigkeit zu seyn, Privatgutachten mehr nach der Absicht des Fragenden einzurichten.

Diese Absicht begreift drey Punkte in sich, nemlich 1) Stoff 2) praktische Anweisung zu Ausführung der Sache und 3) Nachricht wie weit die Sache gerecht sey, oder nicht; und diese drey müssen das Augenmerk der antwortenden Rechtsgelehrten seyn, wenn sie der Erwartung eine Genüge leisten wollen. Man muß daher nicht, wie gemeiniglich geschieht, nur an den ersten Punkt denken, in Rücksicht auf diesen

diesen Zweifels- und Entscheidungsgründe liefern, und die beyde letztern ganz vergessen; es fließet vielmehr hieraus ohne Mühe die erste Regel:

Man gebe dem Fragenden Stoff zu Ausführung seiner Sache, sage ihm aber auch zugleich, wie er sie praktisch anzugreifen habe, und was man unpartheyisch davon halte.

So vorzüglich diese Regel ist, so natürlich entsteht auch daraus die Frage: auf was für eine Art hat man derselben genugzuthun, und in was für einer Form soll man ein auf solche absehendes Gutachten liefern? Die Form einer gewöhnlichen Relation ist, wie mich dünkt, der bisherigen allgemeinen Gewohnheit ungeachtet, hier nicht wohl zu brauchen; denn den Stoff und die praktische Anweisung kann

man ja nicht im Tone des Richters abfassen; nein, die Sache selbst befiehlt hier daß man blos die Stelle eines Advokaten vertrete, und die Nachricht über den Werth der Sache gerade zu als Rathgeber sage. Man kann sich überhaupt hier nicht an eine allgemeine Form binden; sondern man muß sich nach den Umständen richten, welche hauptsächlich in folgenden zwey Fällen bestehen. Entweder will die Parthie im Fortgang der Sache, wenn allenfalls Schwierigkeiten aufflossen, wissen was zu thun sey; oder sie will über die ganze Sache überhaupt völlig unterrichtet seyn. In jenem Fall muß man blos als Praktikus rathen, wie es die Lage erfordert; und in diesem muß man mit dem Auge des Sachführers alle Gründe für die fragende Parthie aufsuchen, man muß eine ordentliche Abhandlung zur Vertheidigung der Sache machen, man muß die
Quellen

Quellen und die Sitze der vorliegenden Materien und praktische Rautelen angeben; — und kurz, man muß seine Parthie so in die Materie hineinsetzen, so instruiren, daß sie bey jedem Schritte wisse wo sie sich Rathes erholen solle, und daß sie in allen Fällen (wenn es erlaubt ist mich dieses Ausdrucks zu bedienen) gefüttert sey. So vortrüglich es zu Erforschung des Wahren und Rechten ist, Zweifelsgründe aufzuwerfen und zu lösen; so müßig sind diese doch in allen hier bemerkten Fällen. Diese sind von dem Gegentheile zu erwarten, und selten wird man die nemlichen auffinden die derselbe vorbringt, wenigstens nicht auf die Art. Man wird daher eine vergebliche Mühe bey den meisten anwenden, weil sie doch nicht in dem Rechtsstreite so vorkommen werden wie im Kopfe des Verfassers des Gutachtens. Ist nur die Parthie recht in der Sache nach allen

Rücksichten unterrichtet: so wird sie von selbst gegen die Zweifel gerüstet seyn. Doch vergesse man bey dem allen die unpartheyische Nachricht über den Werth der Sache ja niemalen. Es ist also bey Privatgutachten die zweyte Regel diese:

Man brauche nicht die Form einer gewöhnlichen Relation, man richte sich so nach dem Falle, worinnen gefragt wird, wie gezeigt wurde, beschäftige sich nicht viel mit Zweifelsgründen, und vertrete die Stelle und gebrauche den Ton eines rathgebenden Sachführers, nicht aber eines Richters.

Und aus dieser Regel entspringt sogleich die dritte, nemlich:

Man suche das Gutachten so einzukleiden, und nicht allein im Ganzen sondern auch in dessen besondern

sondern Theilen so anzulegen, daß man es ohne Mühe in die Form einer Proceßschrift bringen könne, wenn es anders dem Fall worinnen gefragt wird gemäs ist.

Leyder ist die Ungeschicklichkeit vieler Advokaten zu bekannt, als daß ich viele Gründe für diese Regel anzuführen brauchte.

Nein, ich will lieber sogleich zwey Gutachten, als Beyspiele, worinnen ich alle vorgebrachte Bemerkungen und Regeln vor Augen hatte, liefern; denn ich glaube, das jetzt Vorgetragene sey so natürlich so gegründet, daß ihm Niemand widersprechen werde; und nahe vor Augen liegende Proben seyn von tieferer Wirkung, als bloßes Râsonnement.

Da ich schon verschiedenmal die Ehre hatte von Parthien um Rechtsgutachten ersucht zu werden: so könnte ich wohl
mit

mit noch mehrern, auch blos praktischen von einer andern Form, die Presse beschäftigen; doch da diese Beschäftigung für den Drucker interessanter seyn würde, als für das Publikum: so lasse ich es bey diesen zwey Beyspielen bewenden, und bitte nur noch meine Richter, im Urtheilen nicht blos auf meinen Kopf, sondern auch auf mein Herz Rücksicht zu nehmen.



Beyz



Beispiele

in zwey

Rechtsgutachten,

- I. Rechtliches Gutachten über die Verpfändung der Ehepacten, worinnen der Frau ein Dotalitium ver-
schrieben ist.

Eine gewisse adeliche Dame in Franken
erborgt ein Kapital ohne ihres Ge-
mahls Wissen und gibt zum Unterpfind
ihre Ehepacten (Pacta dotalia); jedoch
druckt sie in der Schuldverschreibung nicht

AUS :

aus: ob auch das was darinnen enthalten ist, verpfändet seyn solle? In denselben ist ihr aber nichts als ein ansehnliches Dotatitium aus den Lehngütern ihres Gemahls verschrieben, welches mit gehörigem Consens und vollkommen gültig darauf angewiesen ist. Nun ist ihr Gemahl gestorben, sie hat kein Vermögen als das Leibgeding, und ihr Gemahl hinterlies nichts als Lehngüter; es fragt sich also: kann der Darleiher sich im Nichtzahlungsfall aus dem Leibgeding erholen, und wie ist dieses anzustellen?

Dies ist der Fall worüber mich der Gläubiger fragt, und worüber ich meine rechtliche Gedanken sagen soll. Ich werde daher, weil ich nicht die Stelle eines Richters vertrete, sondern weil ich die Pflicht eines rathgebenden Sachführers auf mir habe, blos die wichtigsten und durchgreifendsten Entscheidungs- und Vertheidigungs-

gungsgründe, mit praktischen Anweisungen und Rautelen verknüpft, samt meinen unpartheyischen Gedanken über die Gerechtigkeit der Sache hier liefern, und keine besondere Zweifelsgründe anführen, da man diese von der Fr. Schuldnerin erwarten muß. Und hiedurch hoffe ich den Fragenden über die ganze Sache vollständig zu instruiren.

Obiger Fall läßt sich in verschiedene Fragen zergliedern, und durch deren besondere Beantwortung wird die Entscheidung am leichtesten! Die erste ist diese :

- 1) Ist durch die Verpfändung der Ehepacten auch das Leibgeding der Frau Schuldnerin verpfändet?

Die Rechte entscheiden sie nicht ausdrücklich, deswegen muß man zu deren Analogie und zu ähnlichen Fällen seine Zuflucht nehmen

nehmen (*). Und hiernach ist diese Frage zu bejahen. Denn wenn

a) die L. 9. C. Quæ res pignori. sagt, es sey billig und den Rechten gemäs,

voluntatem contrahentium magis
quam verborum conceptionem
inspicere,

und dieses besonders auf den Pfandkontrakt anwendet: so ist nichts natürlicher, als daß man behaupten müsse, das in den Ehepakten Enthaltene sey durch deren Verpfändung mit verpfändet. Ein Pfand wird zur Sicherheit des Darlehns gegeben, eine bloße Schrift gibt aber keine Sicherheit: es ist also das was dieselbe sagt zur Sicherheit gegeben; denn dieses und nichts anders muß die Meinung der Kontrahenten seyn, weil die Sicherheit des Gläubigers ihre Absicht und ein wesentlichlis

(*) L. 12. 13. ff. de LL.

sentliches Stück des Pfandkontrakts ist,
und dieser ohne solche nicht bestehen kann.

(*) Dieses ist

b) durch einen sehr treffenden Fall, L. 2.
C. Quæ res pignor., bestätigt, denn wenn
hier gesagt wird, eum qui emptiones ag-
rorum suorum pignori posuit, de ipsis
agris obligandis cogitasse: so muß man
auf nemliche Weise sagen, eam quoque
quæ pacta dotalia super dotalitio con-
fecta pignori posuit, de ipso dotalitio
obligando cogitasse.

Wie natürlich diese Anwendung der
Gesetze sey zeigt ebenfalls noch weiter

B

c) L. 1.

(*) Man bedenke hier nur im allgemeinen was
unter den Titeln der ff. de Pignorib. und
de Pignorat. act. gelehrt wird, und ver-
binde damit die Rechtsregel: *Pacta conven-
ta nunquam ita interpretanda sunt, ut nihil
operentur.* Stück Consil. 17. num. 3.

c) L. 1. C. de Donat. wenn sie verordnet, daß wenn Instrumente verschenkt werden, die Sache selbst wovon sie reden verschenkt sey. Ist aber dieses gar bey Verschenkungen, bey welchen doch keine ausdehnende Erklärung gemacht werden darf, ne donator liberalitatis suæ pœnam patiatur, (*) Rechtens, wie vielmehr findet es bey Verpfändung Statt als einem onerosen Kontrakt, wo der eine Theil in Abwendung eines Schadens, der andere aber in Beziehung eines fremden Nutzens immer versirt?

Es ist daher gewiß, daß das Dotaltium der Fr. Schuldnerin selbst verpfändet sey. (**)

Wenn also dieser Punkt seine Richtigkeit hat, so fragt sich zweytens:

II.) Ist

(*) L. 62. ff. de Ædil. Edict. L. 58. ff. de Evict.

(**) L. 1. 3. §. 1. ff. de Liberat. leg. kann hier noch angezogen werden.

II.) Ist die Verpfändung des Dotaltiums zu Recht beständig?

Gleichwie bey der vorigen antworte ich auch hier mit, ja.

Obgleich bey der Person der Schuldnerin, welche auferhalb Sachsen wohnt und folglich allein ohne jemandes Beystand gültig kontrahiren kann, keine Schwierigkeit entstehen kann: so möchte es doch scheinen, als wenn die Verpfändung des Leibgedinges bey Lebzeiten des Mannes, als einer noch nicht existirenden Sache, sich nicht gedenken lasse und daher ganz nichtig sey. Allein wenn

a.) eine solche Verpfändung als eine bedingte Verpfändung zu betrachten ist, welche nirgends in Rechten verboten worden, und wenn der Gläubiger mit einem Unterpfande, dessen Existenz noch ungewiß ist, zufrieden seyn will: so ist kein Grund vorhanden, aus welchem ihre Gültigkeit

B 2 ange

angefochten werden könnte. Nam (um mich kunstmäßig auszudrücken) & de rebus futuris, speratis & simplicis spei valide disponere & contractus inire possumus, lehrt uns der Titel de Pactis in den ff.

(*) Hat auch gleich

b.) die Frau kein Recht, so lange der Mann lebt, ein Dotatitium zu fordern, oder fürs gegenwärtige darüber zu disponiren, so kann sie doch für die Zukunft, auf den Fall wenn sie desselbe dereinst bekommen sollte, Kontrakte darüber schließen. Es ist hier eben so als wie mit der Brautgabe (Dos) Während der Ehe stehet ihr hierüber auch kein bürgerliches Eigenthum (dominium civile), wol aber ein natürliches Eigenthum (naturale) zu, und erst nach getrennter Ehe erwachet jenes wieder. Sie war also nur während der Zeit gehindert fürs Gegenwärtige

(*) Dieses wird L. 15. pr. ff. de Pignorib. ausdrücklich auf den Pfandkontrakt angewendet.

wärtige darüber zu disponiren; allein für die Zukunft konnte sie es allemal auf den Fall, wenn das jetzt schlafende völlig freye Eigenthum wieder erwachen würde. (*) Und eben diese Rechte finden auch bey dem *Dotalitium* ihre Anwendung; *dotalitium enim, tanquam dotis surrogatum, dotis jura participat.* (**)

Sobald also der Mann todt ist bekommt die Frau das völlige Eigenthum des Leibgedings, das nur bisher schief, kann mit demselben nach ihrem Gefallen schalten, und ist verbunden die darüber geschlossene Kontrakte zu erfüllen; weil die stillschweigende Bedingung, worunter sie geschlossen wurden, neml. sobald ihr die freye Disposition zu fallen werde, wirklich gemacht ist.

B 3

Hat

(*) L. 30. C. de Jure dotium. L. 15. §. 3. ff. qui satisdare cogant. L. 7. §. 3. ff. L. 3. 18. 23. C. de Jure dotium.

(**) Hellfeld Elem. Jur. Feud. Cap. XIII. §. 433.

Hat sie nun ihr Leibgeding auf den Fall wenn es existiren würde verpfändet, so ist diese Verpfändung allerdings gültig und von Kraft, da nun deren Erfüllung blos bey ihr steht. Sie muß diese Verpfändung respektiren; denn schon bloße Pakta müssen gehalten werden; wie viel mehr also förmliche, wohlbedächtlich errichtete und von einer Seite schon erfüllte Kontrakte? (*) Sehr ernstlich schärfen dieses die Gesetze ein, wenn sie mit pathetischen Worten sagen ;

grave est fidem fallere; (**) quid enim tam congruum fidei humanæ quam ea quæ inter eos placuerunt servare? (***) Et utilitas publica cærcenda est, vindicandæ reipublicæ

(*) L. 7. §. L. 7. ff. de Pactis. Stryck. V. M. Lib. II. Tit. 14. §. 4.

(**) L. I. pr. ff. de pecun. constitut.

(***) L. I. pr. ff. de Pactis.

causa; est enim inutile in causis
hujusmodi fidem frangere. (*)

Betrachten wir auch

c.) ferner den Gegenstand der Verpfändung selbst, nemlich das *Dotalitium*, so finden wir an diesem auch keine Schwierigkeit; denn es ist allerdings ein gültiges Objekt der Verpfändung, weil alle mögliche Dinge, *modo in commercio sunt* (**), welche einem Gläubiger Sicherheit schaffen können, der Verpfändung fähig sind (***) . Ausdrücklich wird in L. II. ff. de Pignorib. der *Ususfructus* mit unter diese Dinge gezehlt, und das *Leibgeding* ist in gegenwärtigem Gesichtspunkte nicht anders, als ein *Ususfructus* zu betrachten; nam *consistit in usufructu feudi, aut certa redituum*

B 4

tuum

(*) L. I. §. 4. ff. Deposit.

(**) L. I. §. 2. ff. quæ respignor. vel hypothec.

(***) L. II. 12. 13. 14. 15. 16. ff. de Pignorib.

rum quantitate uxori in casu viduitatis pro dote compensanda assignata, sagt Struv in seinem Syntagm. Jur. Feud. Cap. 14. §. 9.

Auch die Rechtsregel: quod emtionem venditionem recipit etiam oppignorationem recipere potest (*), passet völlig hieher, da es eben so wohl wie andere Dinge verkauft werden kann.

Nach den bürgerlichen Rechten ist auf diese Weise die Sache klar; und

d.) in den Lehnrechten findet sich auch kein Grund woraus die Verpfändung des Leibgedings als ungültig angesehen werden könnte.

Es wird freylich aus dem Lehen des verstorbenen Vasallen geliefert; allein es ist doch nicht das Lehen selbst, sondern nur Früchte

(*) L. 9. §. 1. ff. de Pignorib.

Früchte desselben. So wie aber die Früchte des Lehens ein wahres Allodium sind (*), ihr völliges Eigenthum dem Vasallen zusteht, und dieser sie ohne jemanden sonsten darum zu befragen verpfänden kann (**); und zwar nicht allein die gegenwärtigen sondern auch die zukünftigen; (***) so findet dieses alles auch bey dem Leibgedinge, das aus solchen Früchten besteht, statt. Denn der Wittwe des Vasallen kommt das vollkommene Eigenthum davon zu, weil der, der unter einem rechtmäßigen Titel Früchte aus anderer Güthern zieht, ihr Eigenthumsherr wird (****). Sie

U 5

kann

(*) Schultes ad Modest. Pistor. quaest. ill. P. III. qu. 120. n. 19. Vultrejus de Feudis Lib. I. Cap. X. num. 75.

(**) Struv. Syntagm. Jur. Feud. Cap. 12. §. 7. Schweder de fructib. feudi §. 7.

(***) Struv am ang. Orte. Num. 2.

(****) arg. L. 18. pr. & §. 2. ff. ad SCTum Trebell.

Kann daher auch nach den Lehnrechten ihr Dotalitium mit Bestand verpfänden.

Ist daher das Dotalitium verpfändet, und ist diese Verpfändung nach bürgerlichen und Lehnrechten gültig: so ist keine Frage mehr übrig als diese:

III. Auf was für eine Weise kann sich der Gläubiger daraus bezahlen machen, und wie hat er sein Recht zur Ausübung zu bringen?

Und hierauf antworte ich folgendermaßen. Daß

a) der Gläubiger befugt sey, sich aus seinem Unterpfande bezahlt zu machen ist bekannt; denn dieses Recht entspringt aus der Natur des Unterpfands selbst so, daß ein Vertrag de non distrahendo pignore ganz ungültig ist (*). Ein Pfand wird
zur

(*) S. den ganzen Tit. C. deb. vend. pign. imp. non poss. L. 4. ff. de pignor. act. L. 5. ff. de distr. pign.

zur Sicherheit des Gläubigers gesetzt; ohne das Recht sich daraus bezahlt zu machen würde aber diese Sicherheit nicht können gedacht werden, folglich ein Pfand kein Pfand seyn, welches Ulpianus L. 7. §. 1. ff. de reb. eor. qui sub Tut. vel cur. wörtlich bestätigt, da er schreibt: Creditorem per distractionem pignoris jus suum exequi, alias enim pignus inutile foret.

Dieses gilt von allen Pfändern überhaupt; nur die Art und Weise sich wirklich bezahlt zu machen ist

b) nach vorkommenden Fällen verschieden. Sind Sachen, so verkauft werden können und müssen wenn man damit zahlen will, verpfändet; so werden die verkauft, oder im äusersten Falle adjudicirt, diese Art fällt aber gegenwärtig weg, da das Pfand in jährlichen Einkünften besteht, deren Genuß selbst Befriedigung des Gläubigers

bigers mit sich bringt. Hier braucht also kein Verkauf vor sich zu gehen; sondern der Gläubiger kann nur in die Einkünfte des Leibgedinges eingewiesen werden, um sich daraus bezahlt zu machen. Den bürgerlichen Rechten und der Praxis im Römischen Reiche ist diese Art zu verfahren überhaupt gemäs, (*) wie den Lehrechten insbesondere (**)

Wenn also in untergebenem Falle die Fr. Schuldnerin mit der Zahlung nicht einhält, und wenn dem Gläubiger das Recht aus dem Unterpfande sich bezahlt zu machen ganz ohne Zweifel zusieht: so ist er

(*) L. ult. §. 2. 3. C. de jure domin. impetr. L. 3. C. de execut. rei judicat. L. ult. C. sine causa jud. Ludovici Einl. 3. Civ. Proc. Kap. 37. §. 10. 11. 12.

(**) Struv. Synt. J. F. C. 12. §. 7. Hellfeld Diff. de jure creditorum Vasalli in percipienda ex fructibus feudi solutione.

er befugt die Einweisung in die Einkünfte des Leibgedinges zu verlangen, so lange bis er befriediget ist. Allein auf was für einem Wege gelangt er dazu? Diese Frage ist

c) bald entschieden; denn die Rechte bieten ihm die *Actionem hypothecariam* oder *quasi servianam* in dieser Absicht dar, welche dahin geht, ihn in den Besitz des Unterpfandes so lange zu setzen, bis er befriedigt seyn wird (*), welcher Besitz die Befriedigung durch den zu ziehenden Genuß selbst mit sich bringt, indem diese Klage auf eine *Adjudikation* hinausläuft, und diese *Adjudikation* dadurch erlangt wird(**)

Also auch das ist ausgemacht, daß der Gläubiger berechtigt sey, mittelst der
in

(*) *Böhm. de action. Sect. II. Cap. III. §. 97.*
u. ff. L. 13. §. 4. L. 16. §. 5. ff. de Pignor;
§. 7. I. de act.

(**) *Lauterb. Coll. Theor. Pract. Lib. 20. Tit. 1. §. 76.*

in gewöhnlicher Form abzufassenden Hypothekarienklage die Immission und Benutzung des Leibgedinges bis zu seiner Befriedigung zu verlangen.

Doch da

d) für denjenigen, welcher eine Generalhypothek konstituiert die rechtliche Vermuthung ist, daß er hievon die Sachen, so zu seiner Lebensnothdurft gehören, ausgenommen haben wolle, (*) und bey Verpfändung des Totalitiums die nemliche Vermuthung, daß die Fr. Schuldnerin sich soviel davon zurückbehalten haben wolle, als zu ihrer nothdürftigen Unterhaltung gehöret, um so mehr streitet, je weniger sie sonst das mindeste Vermögen hat und daher ihr tägliches Brod doch unmöglich hat verpfänden wollen; da ferner

e) in

(*) L. 6. 7. 8. ff. de Pignoris.

e) In diesem Falle das Leibgeding mit den Alimenten völlig gleich stehet, folglich auch deren Gunst hieher anzuwenden ist (*), und diese so wenig abgeschnitten werden können, daß selbst im äußersten Falle die Obrigkeit dieselben reichen muß (**); da auch

f) die Verpfändung des Totalkitiums sich nicht soweit erstrecken darf, daß die Wittwe dadurch den Lebensfolgern zur Last fielen, welches in gegenwärtigem Falle bey mangelnden Allodialerben, die ihr Alimente reichen könnten, wenn ihr Leibgeding ganz vom Gläubiger weggezogen werden sollte, geschehen würde; indem das Leibgeding schon eine schwere Last des Lehns und es nicht erlaubt ist, daß durch einen dritten überhaupt Beschwerungen aufs

(*) Stryk vl. Mod. Lib. 34. Tit. 1. §. 1. u. ff.

(**) Leyser Med. ad ff. spec. 324.

aufs Lehen gebracht werden (*); da es ferner, wenn man auch dieses nicht gestatten wolte,

g) höchst unanständig seyn würde, wenn eine von Adel ihres Unterhalts so weit beraubt werden sollte, daß sie dem gemeinen Wesen zur Last fielen, und da endlich

h) die Rechtswolthat der Kompetenz (beneficium competentiae) dem Vasallen ohnehin zu Statten kommt (**); man auch nach den ersten Regeln der Billigkeit, nach der Ähnlichkeit des Grundes, nach der Praxis selbst der höchsten Reichsgerichte in gleichen Fällen, und nach der gemeinen Observanz dieses auf dessen Wittwe ziehen kann: —

So folgt, daß der Frau Schuldnes-
rin die Rechtswolthat der Kompetenz
und

(*) Arg. II. F. VIII.

(**) Carpz. P. II. Const. 25. def. 5.

und ihre nothdürftige Unterhaltung aus dem Leibgedinge nicht dürfe entzogen werden. Dieß führte ich deswegen hier zugleich mit aus, damit sich der Gläubiger in keine unnöthige Weitläufigkeiten und Kosten stürze, wenn die Frau Schuldnerin auf die Kompetenz provociret; denn er würde doch nichts ausrichten, wofern er sich widerspenstig dagegen bezeigen wollte. Unterdessen ist es meine Meinung im geringsten nicht, daß er sich selbst zu der Ablieferung derselben erbieten, oder gar etwas davon in die Klage bringen solle. Nein, er klage kurz so wie es ihm Böhmmer vorschreibt; und beruft sich die Fr. Schuldnerin auf die Rechtswolthat der Kompetenz, denn erkläre er, daß er aus bloßer Billigkeit, aus überflüssiger Nachgiebigkeit ihr so viel zugestehen wolle, daß ihr jährlich ohngefehr 300. fl.; aber ja nicht mehr, zu ihrer nothdürftigen

G

Unters

Unterhaltung von dem Dotatitium noch gelassen würden. So schmeichelt er sich in die Gunst des Richters ein, und verbütet, daß dieser nicht von Amtswegen ihr ein hohes Quantum zuerkenne; und um dieses ja zu hintertreiben, muß man nach den besondern Umständen der Schuld, der Schuldnerin, und des Orts demonstriren, daß nicht mehr könne abgegeben werden, auch nicht mehr abzugeben nöthig sey, um der Fr. Schuldnerin ihren Unterhalt zu gewähren. In diesem, so wie in unzähligen andern Fällen, würde der, welcher auf übertriebener Forderung nach dem beliebten Sprüchelchen: *Petimus injusta &c.* beharrte, sehr übel dafür belohnt werden, daß er nur hergebrachte Advokaten-Maximen, nicht aber die wahre Klugheit zu Rathe gezogen hätte; wenigstens würde ihn eine Kompensation der Proceßkosten davon überführen.

Endlich

Endlich muß ich noch, um die Sache vollständig zu betrachten, mit einigen Worten des Richters, vor welchem die Klage angebracht werden müsse, erwähnen. Da ich von der dortigen Gerichtsverfassung gar nicht unterrichtet bin, so kann ich hier aber auch nichts weiter sagen, als daß nach dem Ausspruch Struvs in seinem Syntagm. I. F. Cap. XII. §. 7. n. 4. und Cap. XVI. §. 7. n. 1. und nach der allgemeinen Regel, diese Sache nicht vor das Lehngericht, sondern vor den ordentlichen Richter der Frau Schuldnerin gehöre, weil blos Früchte eines Lebens der Gegenstand des Rechtsstreits sind.

Ich hoffe also über obigen Fall mit bewährten Gründen diese kurze Rechtsantwort überhaupt, daß nemlich

der Gläubiger allerdings befugt sey, sich aus dem Dotalitium bezahlt zu machen, und die Einweisung

sung in dasselbe und den Genuß
der dazu bestimmten Einkünfte, ver-
möge der Hypothekarienklage, von
dem ordentlichen Richter der
Schuldnerin zu verlangen; jedoch
so daß derselben ihr nothdürftigster
Unterhalt nicht entzogen werde,
diese kurze Antwort hoffe ich also mit ge-
hörigen Gründen unterstützt, und dem
Gläubiger über seine ganze Sache In-
struktion und Stoff genug an Händen
gegeben zu haben. Da ich auch nicht an-
ders antworten und urtheilen könnte
selbst wenn ich Richter wäre: so zweifle
ich nicht einen Augenblick an einem glückli-
chen Ausgang, und dieser wird mir so ange-
nehm seyn, als mir die Ehre war, daß
man mich fragte. Bey jeder Gelegenheit
werde ich hievon Beweise zu geben suchen,
ich werde versichern daß ich das in mich
gesetzte Zutrauen zu schätzen wisse

II. Recht=

II. Rechtliches Gutachten über den Münzfuß, worinnen eine Schuld zurückgezahlt werden muß, und über die Hemmung der Zinsen durch gerichtliche Hinterlegung.

Nachdem mir von M. als Imploranten eine von V. als Imploranten gegen ihn erhobene Klage zugeschickt, und meine rechtliche Gedanken und Belehrung darüber, was auf diese Klage zu antworten sey, gebeten worden: so habe ich die Sache mit Bedacht erwogen, und hoffe durch folgendes dem imploratistischen Sachführer hinlänglichen Stoff zur bevorstehenden Exceptionschrift und zur nachfolgenden Duplik zu geben.

Es hat Implorant V. dem Imploranten M. im Jahr 1748. ein Kapital von

€ 3

12000. fl.

12000. fl., nach Frankfurter Währung im 20. fl. Fus, dargeliehen und darüber eine Obligation erhalten, worinnen die Rückzahlung nach vorheriger ein vierteljähriger Aufkündigung versprochen; jedoch weder eine gewisse Münzsorte, noch auch ein gewisser Münzfus, worinnen solche geleistet werden solle, ausbedungen, sondern blos von Frankfurter Währung, den Gulden zu 30. alb. den alb. zu 8. pf. gerechnet, geredet, und übrigens das Quantum der jährlichen Zinsen auf 5. vom Hundert gesetzt wird. Zugleich haben beyde ausbedungen, daß der Darleiher und Implo- rant V. eine Stückweißzahlung von etlichen tausend Gulden jedesmal annehmen müsse, und, wenn der Implorat diese leisten wolle, die Abtragung der ganzen Schuld auf einmal nicht verlangen könne.

Im Jahr 1773. kündigt der Implo- rant V. das Kapital auf, Implorat M. will

will es auch abtragen und offerirt es ihm in gangbarer Conventionsmünze nach Frankfurter dermaliger Währung, das ist im 24. fl. Fus; jener will es nicht annehmen: Implorat M. also wendet sich an seinen zuständigen Richter bringt diesen Vorgang an, und dieser decretirt, er solle das Geld bey Gericht deponiren und des Gegentheils Klage abwarten, dem unter dessen die geschehene Deposition bekannt gemacht wurde.

Hierauf erhebt nun Implorant V. Klage, und libellirt nicht nur auf Rückzahlung im 20. fl. Fus, sondern auch in Carolinen, weil er das Geld in Carolinen gezahlt habe, wovon jedoch die Obligation kein Wort saget, und verlangt übrigens noch die Zinsen von der Zeit da das Geld bey Gericht hinterlegt ist.

Die ganze Sache theilt sich also in zwey Streitfragen.

§ 4

I. Ist

I. Ist Implorant V. befugt die Rückzahlung der Schuld nach dem 20. fl. Sus zu fordern, oder muß er zu Frieden seyn, wenn ihm 12000. fl. im 24. fl. Sus gezahlt werden? Wobey denn die Frage incidenter mit vorkommt: ob er diese Zahlung auch in Carolinen verlangen könne?

und

II. Ist Implorant V. berechtigt Zinsen von der Zeit zu verlangen da das Geld bey Gericht deponirt ist?

Diese zwey Fragen sind also in der Exceptionsschrift aufzustellen, und in deren Verneinung muß, nach geschehener Kriegsbefestigung, die Exceptio non fundatae intentionis &c. dargethan werden.

Ich werde von Imploranten M. um rechtliches Gutachten zu bloßer Belehrung des Sachführers gebeten, ich werde also
meine

und welcher somit eine Genüge geschieht, wenn man 12000. fl. zu Frankfurt gültiger Münze, so gerechnet, wiederzahlt; sondern es widersprechen ihr auch b) die bewährtesten Rechtslehrer, wenn auch gleich viele das Gegentheil behaupten. Diese letztere gründen sich darauf, daß die Zeit des geschlossenen Kontrakts bey der Rückzahlung müsse beobachtet werden, allein sie machen eine verkehrte Anwendung von diesem Satze. Freylich muß diese Zeit nicht außer Augen gesetzt werden, wenn man die Summe der Schuld bestimmen will, das ist, wenn zur Zeit des Kontrakts hundert Gulden geliehen wurden, so müssen wieder hundert Gulden in der Summe zurückgezahlt werden, aber nicht in der Masse und dem damaligen Werthe des Geldes; den Fall besondrer Verträge ausgenommen. Nur die Summe des ehemals dargeliehenen Geldes, allein doch so wie sie zur
Zeit

Zeit der Zahlung nach alsdenn geläufigen Münzen gerechnet wird, zahlt der Schuldner; die ehemaligen Münzen mögen nun erhöht oder erniedrigt worden seyn. Man fräge die bewährtesten Rechtslehrer zuerst um sogleich mit Autorität vor dem Richter zu erscheinen hierüber. Ein Nynsinger beweist, wenn man ihn recht erklärt, dieses deutlich; oder sich gleich zu widersprechen scheint, wenn er Cent. IV. Obs. I. n. 1. 2. 3. sagt:

Si valor monetæ accreverit illud incrementum deduci potest, sin decreverit tunc debitor supplebit.

Gesetzt also Implorat M. gäbe Carolinen wieder, — wozu er aber nicht verbunden ist,

Nam liberum erit debitori (den Fall besonderer Verträge immer ausgenommen) quodcunque nummorum genus solvere: ex omni enim nummo-

nummorum genere ista (sc. mutuata) summa confici potest;

Colleg. Argentor. Lib. 12. Tit. 1.
§. 29.

zumal da er sich in der Obligation zu Zahlung einer besondern Münzsorte gar nicht anheischig machte, sondern blos Frankfurter Währung, den Gulden zu 30. alb. den alb. zu 8. pf. gerechnet, wiederzugeben versprach, und da die Obligation doch die einzige Regel ist, wornach hierinnen geurtheilt werden muß, — gesetzt also er gäbe Carolinen wieder: so brauchte er doch nicht mehrere wiederzuzahlen, als wie viele nach jetzigem Werthe die Summe des Darlehns ausmachen. So zöge er, nach den Rechten befugt, das Incrementum ab indem sie im äußern Werth gestiegen sind; da im Gegentheil wenn sie gefallen wären, er suppliren müste, nach Mynsingers Lehre, bis die dargelehnte Summe

Summe nach Gulden gerechnet vollstän-
dig wäre.

In aperto enim est, debitorem op-
timo jure deducere valorem five
incrementum illud quod veteri
æstimationi Thalerorum intra
tempora contractus & solutionis
accessit.

Stuck Confil. 17. n. 93.

Eben so kann auch Lauterbach in sei-
nem Coll. Theor. Pract. Lib. 12. Tit. 1.
§. 32., den Satz :

regulariter debitor ejusdem formæ
& *materiæ* nummos reddere non
reinetur, sed sufficit, modo *eandem*
quantitatem, licet in alia nummo-
rum specie, restituat

nicht leugnen, und läßt ihn gelten.

Das *eandem quantitatem* kann man
aber doch nicht wol anders auslegen, als
daß

daß eandem summam darunter verstanden werde. Also auch nach dessen Einräumen, ohngeachtet er sich loswinden will, ist der Satz klar, daß auf die Masse und den ehemaligen Gehalt des Geldes bey der Rückzahlung nicht gesehen werden dürfe; sondern daß bloß die Summe in Erwägung komme.

Selbst bey höchstpreißl. Reichskammergericht ist c) diese Lehre angenommen, welches Mynsinger in der angezogenen Centurie und Observation Num. 3. bezeuget. Und wenn auch gleich von andern Schriftstellern Kameralurtheile zum Vortheil der entgegen gesetzten Meinung angeführt werden: so sind diese doch nichts als Ausnahmen von der Regel, welche dadurch verursacht werden, weil das Kammergericht sich in den besondern Erkenntnissen nach den Statuten jedes besondern Landes

des

des richten muß; — Selbst d) unsern ursprünglich deutschen Rechten ist sie gemäs und mit deren Geist übereinstimmend. Das Landrecht Lib. 3. Art. 40. bestätigt dieses auf eine evidente Art in der Stelle wo es heisset :

So gethane Pfennig und so gethane Silber NB. als der Mann gelobet, soll er gelten, ist aber nichts daran beschieden, so soll man Silber und Pfennig bezahlen die da gänge und gäbe seynd in dem Gericht oder in dem Land darinnen sie gelobet seynd.

Dieses ist viel zu allgemein geredet, als daß man eine einschränkende Anwendung blos auf die Frage: in was für besondern Sorten das Darlehn und ob es z. B. in Carolinen, Ducaten zc. zurückgezahlt werden müsse, oder nicht? sich erlauben dürfte. Nein, es wird hierunter überhaupt verstanden,

standen, daß jede Schuld, den Fall eines besondern Vertrags natürlicher Weise ausgenommen, in den zur Zeit der Zahlung gültigen Münzen, ohne auf den innern Gehalt der dargelehnten Summe zu sehen, abgetragen werden müsse.

Und dieser Lehre stüchten wohl e) die meisten Stimmen der Priester der Gerechtigkeit bey. Nicht allein Struv, der gewiß von Gewicht ist, behauptet sie, im Syntagm. Jur. Civ. Exercit. 16. §. 31.; (*) sondern auch ein großer Haufen, wovon man nur einen Covarr. de vetust. numism. coll. und andere mehr anführen darf.

Ist aber diese Lehre nicht auch f) der Sache völlig angemessen? Der Begriff und die Absicht des Darlehns beweiset dieses. Ein Darlehn wird unter der Bedingung

(*) Man sehe hier nach Titii Observ. 130. ad Comp. Lauterbachian.

gung gegeben, daß es erst über einige Zeit restituirt werden solle; denn wenn dieses gleich geschehen sollte: so wäre es gar kein Mutuum. Schon bey Schließung des Kontrakts haben also die Kontrahenten ihr Augenmerk auf die Zeit der Zahlung,

Jafon in ff. Tit. si certum petatur
n. 18. seq.

und diese Zeit ist bey der ganzen Erklärung des Kontrakts in Acht zu nehmen, denn sie war bey allem die Intention der Kontrahenten, vermög des Begriffs von dem Kontrakt selbst. Will man daher die Frage aufwerfen, wie muß wiedergezahlt werden? so stellt sich der Augenpunkt und die einzige Basis aller Entscheidung, die Zeit der Wiederzahlung sogleich vor den Richterstuhl, und der Richter muß sagen: so wie die Summe zu dieser Zeit ist, das ist 12000, fl. wie sie jetzt in dermaligem Gels

D

de

de sind; denn an keine andere Zeit dachten die Kontrahenten und hiedurch hat also der Gläubiger das was ihm versprochen wurde und ist nicht verkürzet. g) Auch der Begriff der Münze bestätigt eben dieses. Der berühmte Kanzler Stück sagt in seinem 17ten Consil. n. 21.

Etenim in pecunia non corpus, sed potestas hoc est pretium spectatur, & jura in monetis non ipsam materiam ex qua efficiuntur, sed quantitatem, hoc est valorem publice monetis constitutum considerari volunt,

ja es ist mehr als zu bekant, quod moneta usum dominiumque non ex substantia sed ex quantitate, id est summa, præbeat,

L. i. pr. ff. de contrahend. emt. vend.

und

und daß bey Kontrakten wo Geld in Erwägung kommt alle Regeln einer Permutation, die man doch bey der Meinung daß im Darlehn auf den Gehalt des Geldes gesehen werden müsse annimmt, gänzlich wegfallen, welches das so eben angeführte Gesetz durch den Gegensatz den es zwischen Geld und Vertauschung macht, deutlich verordnet.

Deswegen wird auch die Münze und eine Quantität derselben den unkörperlichen Dingen zugerechnet.

Hellfeld Jurispr. forens. Lib. 1.
Tit. VIII. §. 172. und der ausgef. Stück n. 22.

Was ist also klarer, als h) die Folgerung, daß bey einem Darlehn und dessen Zahlung nicht auf die Münze und ihre Materie, sondern blos auf den derselben beygelegten Werth und auf die Summe allein gesehen werden müsse? Denn 12000, fl. sind bey

D 2

einer

einer Münzsorte 12000. fl. wie bey der andern und ein bloßer eingebildeter gewissen Metallstücken beygelegter Werth. Wird daher dieser Werth dem Gläubiger wiedergegeben, was will er weiter fordern? Er hat ihn wieder durch eine Gattung Metallstücke so gut wie durch die andere; und er hat nicht zu fragen: ob eine schwerer als die andere sey? genug, daß ihm die eine gilt was die andere galt.

i) Das Beyspiel der Völker bey denen die Münzen gar keinen innern Werth hatten, mag hier noch für des Imploranten Sache streiten. Lykurg gab Sparta eiserne Münzen, Dionys Sicilien zinnerne, und wer ist wol in der Geschichte so unerfahren, daß ihm nicht auch ledernes und papiernes Geld einfallen sollte? Auch dieses Geld hatte seinen Werth wie das silberne und goldene, auch dieses wurde
ausge

ausgeliehen und zurückgezahlt. Konnte aber hier nur ein Münzfuß in Frage kommen? Die Summe des ihm beygelegten Werthes mußte der Schuldner abtragen; warum soll aber bey andern Münzen mehr in Erwägung kommen als bey diesen; da bey den andern die Summe auch eingebildet, und im Grunde betrachtet eines, so lange es gültig ist, Geld ist wie das andere? Doch für was viele Vernunftschlüsse, da k) die positive Gesetze das nemliche mit klaren Worten sagen? In pr. I. quibus mod. re contrah. obl. heißt es: Mutui autem datio in iis rebus consistit, quæ pondere, numero, mensura constant: veluti vino, oleo, frumento, pecunia numerata, ære, argento, auro: quas res aut numerando, aut metiendo aut adpendendo in hoc damus ut accipientium fiant. Et quoniam non eadem res sed aliæ ejusdem naturæ & qualitatis reddantur: inde etiam

mutuum appellatum est. — Ist es nicht mit klaren Worten hier gesagt; daß bey dem Mutuo pecuniæ blos der Numerus oder die Summe in Erwägung komme? Man sehe das Gesetz näher an. Es sagt ein Mutuum bestehe in solchen Sachen, quæ 1) pondere, 2) numero, 3) mensura constant. Für das erste sind Aes, argentum, aurum die Beyspiele; für das 2te Pecunia, wohlbedächtlich hinzugesetzt numerata um anzuzeigen, daß dieses ja nicht gewogen oder nach etwas anderm als dem Numero geschätzt werden solle; für das 3te aber sind die Exempel vinum, oleum, frumentum, wie schon die Stellung der Worte zeigt. Es ist also hier gesagt, daß es drey Gattungen des Mutui gebe, zugleich ist aber auch jeder Gattung natura & qualitas (oder Differentia specifica) nach welcher man bey der Restitution sich richten soll, bestimmt.

Diese

Diese Differentiæ specificæ sind: Ponderus, Numerus, Mensura. Durch den Numerum wird das Mutuum pecuniæ von andern so unterschieden, daß nichts weiter als dieser bey der Wiedererstattung in Betrachtung kommen kann; denn sonst würde es gleich nicht mehr die nemliche Gattung bleiben. Ja der Gesetzgeber hat mit großer Sorgfalt darauf gedacht, daß man ja keine andere Auslegung machen solle. Deswegen setzt er nicht allein bey Pecunia das Wort numerata, da er doch bey keinem andern ein gleiches bestimmendes Prädikat hinzufügte; sondern er macht es auch noch weit deutlicher, da er Aes, argentum, aurum, ausdrücklich unterscheidet und dadurch anzeigt, daß pecunia numerata nicht so restituirt werden müsse wie dieses. Würde man nun bey Rückzahlung des Geldes auf dessen Gewicht und innern Gehalt zc. sehen: so handelte man

grade gegen die Intention des Gesetzgebers, der befehlt bey bloßem Argento & auro dieses zu thun, aber nicht bey der Pecunia numerata; sondern hier lediglich auf den Numerus, das ist die Summe nach der gewöhnlichen Art zu zählen (in subtrato nach der Frankfurtschen Währung) zu sehen. Dem Gesetz geschieht also eine Genüge, wenn man für 12000. fl. in der Summe eine eben so hohe Summe in guten Münzen wieder gibt.

Man sehe zu noch mehrere Erläuterung den Fall, daß 1) jemand ledernes Geld zur Zeit, da es gültig war, geborgt, und sich Güther damit angeschafft habe. Das lederne Geld käme hierauf ganz außer Werth und silbernes würde wieder eingeführt. Der Schuldner wolte aber jetzt nur auf den Gehalt des Darlehns sehen und so viel Ledersstücke wiedergeben, als er empfing,

empfang, wozu er nach der gegentheiligen Lehre nur verbunden wäre. Welche Absurdität, welche Ungerechtigkeit, da der Schuldner doch für das Geld damals Güther erhielt. Es ist also klar, daß nur die Summe bey dem Darlehn in Erwägung kommen müsse.

Ja es ist m) ganz gegen die Natur der Sache zu behaupten, eine Schuld müsse nach dem Werthe des Geldes, wie es zur Zeit des Darlehns geschätzt ward bey der Zahlung gemessen werden. Sollte dieses seyn: so müste man das Geld nicht nach einer gewissen Summe von Gulden zahlen; sondern man müste solches wie ehemals die Juden, wenn sie nach dem Gewicht von Seckeln rechneten, wiegen, seinen Gehalt anzeigen und sich die Rücklieferung von beyden ausbedingen. Man müste daher die Obligation nicht über 12000. fl.; sondern

D 5

über

über so und so viel Pfund Silber, so und so viel löthig, ausstellen, welches auch bekantl. unsre Voreltern, sobald sie auf den Gehalt sahen, ausdrücklich thaten, da sie sich alsdenn so und so viel Pfund Heller u. s. w. versprechen ließen.

Auch n) gegen die Analogie der Rechte ist diese Lehre indem sie die Zeit des Kontrakts zur Richtschnur, wornach der Werth des Geldes bestimmt werden soll, macht; sie stößt wieder die Rechtsregel an; si de primo tempore suborientis scilicet obligationis, quærat, tenendum regulariter, id quoad æstimationem attendi non deberi. Dieß sagt Andr. Kohl Exercitat. Leg. 10. n. 2. vorzügliche aber beweiset diesen Satz L. 22. ff. de Reb. Cred.

Mehrere Gesetze bestätigen eben dieselbe mit klaren Worten. Doch ich schränke mich blos auf dieses ein, um die Anwendung

wendung davon zu machen. Es verordnet daß wenn ich Wein geborgt habe, ich ihn bey der Rücklieferung so schätzen und erstatten solle, wie er zur Zeit der Rücklieferung üblich und im Werth sey. Nehme ich nun den gleichen Fall: ich sey 12000. fl. schuldig, so muß ich solche so erstatten, wie 12000. fl. zur Zahlungszeit üblich sind, und im gemeinen Leben (oder in gegenwärtigem Fall in Frankfurt) gezahlt werden.

o) Diese Zahlungszeit bleibt also immer das Augenmerk und die Richtschnur, und jene Zeit des Darlehns kommt in gar keine Betrachtung mehr, um sich nach dem damaligen Werthe der Münzen zu achten.

Nam quo quidve tempore proticus exsolvi necesse non est, ex eo tempore nec aestimari potest debitum,

L. 11. ff. de Re judicat.

quale

quale dignoscitur esse tempus nascentis obligationis, quo præstandi nemini necessitas imponitur,

L. 21. ff. de Judiciis.

L. 21. ff. de Pecun. constitut.

L. 13. L. 105. ff. de solut.

Quo fit, ut ad tempus obligationis exortæ æstimatio referenda non fit.

Weiter ist es p) ausgemachten Rechts, daß derjenige, der zu der Zahlung die nach einer gewissen Zeit sich richten soll, gehalten wird, aus einer gerechten Ursache zur Rücksicht auf diese Zeit verbunden seyn müsse, L. 7. ff. de Pactis, L. 1. ff. de O. & A. Eine gerechte Ursache muß entweder ausdrücklich in den Gesetzen oder in einem Vertrag ihren Grund haben. Die Gesetze sagen aber nicht daß Implorat M. das Jahr 1748. und den damaligen Münz-

fus

fus zur Regel bey der Zahlung seiner Schuld und deren Bestimmung nehmen sollte, sie thun vielmehr das Gegentheil; und kein Vertrag ist da, der die Rücksicht auf den Münzfuß von jenem Jahr des Kontrakts festsetzte: es kann daher der Implorant auch unmöglich verbunden seyn jenen Münzfuß bey der Zahlung zu beobachten, da kein Grund der Verbindlichkeit da ist.

Noch weiter sagen Q) die Gesetze mit klaren Worten:

quale est (debitum) cum petitur,
tale dari debet;

L. 2. ff. de Usuris.

welches nichts anders heisset, als was 12000. fl. zur Zahlungszeit ist, das muß der Implorant annehmen. Wäre es daher nicht schnurstraks wider diese Verordnung, wenn man den Münzfuß von 1748. bey der Zahlung brauchen wolte? denn die
jetzige

jetzige Münzen nach diesem gerechnet wären nicht 12000. fl.; sondern mehr. Ja wenn man endlich r) bedenket, daß in der Ausleihung einer gewissen Summe Geldes eine wahre Alienation sey, welche den Schuldner zum Eigenthümer desselben macht:

Joh. Jac. Wissenbach diatr. mutuum esse alienationem &c.

so wird jedermann zugestehen müssen, daß wenn der Werth des dargeliehenen Geldes nach der Veräußerung steige, der Vortheil davon dem Schuldner als Eigenthümer gehöre. Und hiedurch kann der Gläubiger sich so wenig beschwert finden, als bey einem andern Handel, z. B. bey dem Kaufkontrakt. Denn gesetzt er hätte für das Geld etwas gekauft, das Geld stiege nachher im Werth, und der Preis der Sache nicht; kann er von dem Verkäufer darum etwas wieder, oder mehr fordern? In diesem Fall
veräuß

veräußerte er sein Geld für eine gewisse Sache, und in jenem that er es um eine Aktion auf 12000. fl. zu acquiriren; beyde sind somit gleich, und es muß in einem gelten, was im andern auch galt.

Es ist also hiedurch genugsam ausgeführt, daß Implorant V. nicht befugt sey, die Rückzahlung der Schuld im 20. fl. Sus, der im Jahr 1748. galt, zu fordern, sondern er muß zufrieden seyn, wenn ihm 12000. fl. im 24. fl. Sus und in Münzen wie sie in Frankfort gangbar sind, gezahlt werden. Die oben aufgeworfene erste Frage ist daher mit starken Gründen zu verneinen. So viel ferner die andere betrifft, welche

Zürs IIte diese war :

Ist Implorant V. berechtigt Zinsen von der Zeit zu verlangen, da das Geld bey Gericht deponirt ist?

so

so ist auch diese zu verneinen, und zwar aus folgenden Rechtsgründen.

Da dem Imploranten V. seine Zahlung in guter gangbarer grober Münze angeboten, solche aber von ihm ausgeschlagen und sofort vom Imploraten M. auf Geheiß des Richters deponirt ward: so wurde die Schuld durch die Deposition getilgt, und es hörte folglich dadurch der Lauf der Zinsen, eben so wol als wenn die wirkliche Zahlung dem Imploranten selbst geschehen wäre, auf.

Debitor enim per obsignationem
& depositionem ipso jure liberatur,
Donell. ad Cod. Lib. VIII. Tit. 43.

L. 9. n. 11.

& judicialis depositio instar solutionis est.

Stryk V. M. Lib. 46. Tit. 3. §. 18.

L. 9. C. de solut. L. 19. C. de Usur.

Sieges

Hiegegen wendet zwar im Libell schon der Implorant ein, die Oblation und Deposition sey nicht in gehöriger Form geschehen, weil nicht das ganze Kapital angeboten und hinterlegt sey; allein da gezeigt worden ist, dass der Implorant M. nicht verbunden ist mehr zu zahlen als 12000. fl. im 24. fl. Fus, welche auch deponirt sind: so fällt diese Einwendung von selbst weg.

Ja wenn man den äusersten doch ganz unstatthaften Fall annehmen wollte, das Kapital müsse im 20. fl. Fus gezahlt werden, und also mehr, wie deponirt ist: so wäre doch die Deposition der nicht vollkommenen Summe gültig, und hätte alle rechtliche Wirkung; denn das, was noch mehr gezahlt werden müste, ist nicht liquid.

Quando autem reus confitetur partem crediti & illam offert, aliam partem negat, tunc oblatio valet & cogitur creditor *illam* acceptare.

E

Anton.

Anton. Negusant. de pignorib. & hypothec. Membr. 3. sec. Part. n. 19.

Vincent. Caroc. Tr. de deposito, Oblationibus & sequestr. Part. I. tract. de oblat. Quæst. 6. n. 4. p. m. 351.

Colleg. Argentorat. Lib. 12. Tit. I. §. 27.

Daß aber der Theil der Schuld den Implorat in diesem Falle noch nachzahlen müste ganz illiquid wäre, ist wol aus der Beantwortung der ersten Frage klar genug, ja alle Rechtslehrer sagen es ohnehin. Nur ein Stryk und Carpov mögen Zeugen seyn. Jener lehrt in seinem VI. Mod. Lib. XII. Tit. I. §. 12. und Lib. XLVI. Tit. 3. §. 18. Statuten, Rechtslehrer und Praxis seyn fast in keinem Punkte so sehr verschieden, als bey der Frage: wie
eine

eine Geldschuld zurückbezahlt werden müsse? — und dieser sagt, Part. II. Const. 28. D. 5. n. 5.

Discussionem & dijudicationem
litium super solutione & genere
monetæ judicis arbitrio relinquen-
dam videri, cum vix certa regula
constituenda sit.

Schon aus diesem Grunde wäre also die Deposition und Oblation gültig. Wenn man nun noch außer dem erwäget, daß der Richter die Deposition verordnet habe: so bleibt gar kein Zweifel wegen Sistirung der Zinsen übrig. Denn selbst der in der Materie von der Oblation und Deposition so strenge Herr von Berges lehrt in seiner

Oec. Jur. Lib. III. Tit. XV. §. 5.
not. 5.

Ufuras non currere post depositionem particularem a iudice, quamvis minus recte, decretam.

Ja alles dieses bey Seite gesetzt, so wäre der Implorant doch verbunden gewesen nur einem Theil des Kapitals anzunehmen, vermöge der vom Schuldner ausgestellten Obligation und selbst vermöge der allgemeinen Rechte. Jene sagt mit trocknen Worten:

”nach ausbedungener und verbindlicher theilbarer Zahlung,”

und diese verordnen in L. 21. ff. de Reb. Cred.

quod creditor partem etiam debiti accipere debeat,

wel-

welches Brunnemann in seinem Kommen-
tar, und daselbst bey diesem Gesetze, vor-
trefflich zum Nutzen des fragenden Im-
ploranten M. erläutert.

Auch die zweyte Frage wäre also
mit beständigen Rechtsgründen zu
verneinen, und wenn der Sachführer sei-
ne Einreden mit den hier ausgeführten
unterstützet: so wäre meines Erachtens
die Sache auf imploratischer Seite hin-
länglich instruir. In Ansehung der
zweyten Frage ist auch nicht an einem
obsieglichen Urtheil zu zweifeln; in
Ansehung der erstern aber ist dieses
sehr ungewiß, weil der Richter leicht
die gegentheilige Meinung haben kann,
ja da ich es selbst gestehen muß, daß
ich sie gerechter finde, als die
welche ich hier vertheidigte.

Dieß sind meine rechtliche Gedan-
ken wie man sie verlangte. Ich werde
mir ein wahres Vergnügen daraus ma-
chen, wenn sie für Imploraten frucht-
bar seyn werden, rathe jedoch wegen des
ungewissen Ausgangs zum Vergleich,
und empfehle mich mit solchen zu fernes-
ter Wohlgeogenheit.



II.

vollständige

Gedanken

über die

Rechtmässigkeit
der Nachsteuer.

Ein Beweis

von dem

großen Einfluß der Philosophie

in

die Rechtswissenschaft.

HORAT.

— — Sunt certi denique fines,

Quos ultra citraque nequit consistere rectum.

CICERO.

Salus populi suprema lex esto.



Vorbericht.

Gegenwärtige Abhandlung ist zwar erst im Jahr 1773. erschienen; allein sie hat sich so vergriffen, daß ich genöthigt war sie schon wieder abdrucken zu lassen. Der geneigte Beyfall, den sie im Publikum fand, berechtigt mich wol doppelt dazu, und ich bezeuge hiedurch öffentlich, daß er alle meine Kräfte in Thätigkeit gesetzt habe, um ihn noch ferner zu verdienen. Ich will meine Dankbarkeit dafür nicht durch viele Verbeugungen beweisen; nein, ich will sie werckthätig zeigen, indem ich hier meine ehemalige Gedanken von der

Rechtmäßigkeit der Nachsteuer so verändert liefere, daß ich sie großentheils neu nennen kann. Nicht allein durchgehends und in Hauptdemonstrationen sind sie verbessert und vermehrt; sondern sie haben auch einen beträchtlichen Zuwachs durch die Beleuchtung der Bonhöfferischen im Jahr 1772. erschienenen Dissertation erhalten. Die Herren Kritiker, welche diese wünschten und mich auf die gedachte mir vorher unbekannte Dissertation aufmerksam machten, sehen also ihr Verlangen erfüllt, und ich wünsche nichts weiter, als daß diese Erfüllung ihrer Erwartung entsprechen möge.

Der Verfasser.

Schäß-



Einleitung und Veranlassung zu dieser Abhandlung.

Schätzbarster Freund,

Sie befelen mir, ich solle Ihnen meine eigene Gedanken über die Rechtmäßigkeit der Nachsteuer, oder sogenannten zehnden Pfennigsabgabe, sagen; und ich muß es Ihnen gestehen, dieser Befehl hat mich etwas besürzt gemacht. Ich erkenne meine Schwäche allzusehr, als daß ich mich nicht mit Furchtsamkeit an eine so spizfündige Materie wagen sollte, zu deren Entwikelung ich weder Philosoph noch Rechtsgelahrter genug bin. — Doch den Befehl eines Freundes nicht zu befolgen, dieses halte ich für Sünde: ich wage es also. Nur das sage ich Ihnen zum voraus, Sie müssen Nachsicht mit mir haben, und müssen mir erlauben, meine Gedanken

danken

danken in Ihnen zu fassen, denn ich mache mir gern, so viel möglich ist, die Arbeit bequem.

§. I.

Die Nachsteuer wird hier nach dem Recht der Natur betrachtet, und diese Abhandlung gilt nur alsdenn, wenn keine positive Gesetze vorhanden sind. — Etwas Etymologisches über die Benennung.

Wenn Sie, mein Freund, meine Gedanken über die Rechtmäßigkeit der Nachsteuer wissen wollen: so versteht es sich, daß Sie also auf den Fall mein Urtheil begehren, wenn keine positive Gesetze vorhanden sind. Allgemeine Gesetze sind mir nicht bekannt, wovon mit mehrerem unten §. 23., sobald also keine besondere Landesgesetze zu finden sind: so ist ohnehin auch keine andere Zuflucht übrig als das Recht der Natur, oder die gesunde Vernunft; und diese will ich auch jetzt um Rath fragen, wenn gleich ein großer Leyser mich abschrecken

schrecken könnte, indem er sagt: Die Nachsteuer sey gar nicht im Recht der Natur gegründet. Die langwierige Gewohnheit und das Herkommen kann zwar auch ein Gesetz werden; allein auch nach diesem kann man blos in solchen Ländern urtheilen, wo es zur Regel geworden ist, und zur allgemeinen Richtschnur wird sich wol niemand unterstehen, es zu machen.

Ich will also einmal selbst nachdenken und eine philosophische Mine annehmen. Wie sie mir aber zu Gesichte stehen wird, das weis ich nicht; wenigstens lachen Sie nicht darüber, denn Sie sind selbst Schuld, daß Sie nach so vielen Schriften, die in der Welt über diesen Gegenstand erschienen sind, meine eigene Gedanken gefordert haben. Und deswegen darf ich auch mit Keinen Anführungen anderer mich behelfen; sondern ich muß meinen einzigen Trost in

mir selbst suchen, selbst beweisen, und, — es ist schon geschehen, — die Folianten und Quartanten von meinem Schreibtische wegschaffen; denn wenn ich selbst denken soll, dürfen mich diese nicht stören.

Zuvorderst mus ich bemerken, daß Nachsteuer, Gabella Detractionis, Absart, Auflösung, Abzug, Nachschoss, zehnder Pfennig und Decimatio gleich viel bedeutende Ausdrücke seyn (*), und daß beyde letztere daher ihren Ursprung genommen haben, weil die darunter verstandene Abgabe in Deutschland gemeiniglich in Zehn vom Hundert bestehet. Selbst der Westphälische Friede bedient sich dieser letzten Benennung, sie ist also den Gesetzen gemäs.

§. 2.

(*) Klock de Acrar. L. II. C. LXX. n. 2.

§. 2.

Definition und Eintheilung der Nachsteuer. —
 Worinnen der Grund zu dieser Abgabe zu suchen sey, nebst Abfertigung Bonhöffere.

Ohne einen richtigen Begriff von einer Sache wird man auch nie richtig von ebenderfelben urtheilen, und ohne allgemeine Erkenntnis davon wird man in besondern Betrachtungen nicht glücklich fortschreiten. Deswegen werde ich mich vor allen Dingen bemühen, einen rechten Begriff der Nachsteuer, oder des zehnden Pfennigs festzusetzen; und dieser kann kein anderer seyn, als der, daß sie in einer Abgabe bestehe, welche dem Staate von dem Vermögen seiner Mitglieder, so gänzlich außer seinen Grenzen gebracht wird, zukomme. (*)

Die

(*) Da ich als Philosoph rede, kann ich auch keinen andern Begriff geben. Der, welchen Thomastius annimmt in seiner Diss. de jure de-

Die Art und Weise, wie dieses Vermögen außer Landes gezogen wird, ist gedoppelt. Entweder begibt sich ein Mitglied mit seinem Vermögen und für seine Person aus dem Staate, worinnen es lebte; oder es fällt das Vermögen desselben, nach seinem Tod auf auswärtige Erben. Hieher entsteht also die Eintheilung der Nachsteuer, in die von der Auswanderung und Erbschaft, oder in Gabelam (*) emigrationis und hereditariam, und

detractionis ist nicht so beschaffen, daß er sich aus dem Recht der Natur völlig herleiten ließe, indem er sich auf eine besondere Gewohnheit in einigen Provinzen Deutschlands bezieht. Myler ab Ehrenbach, welchen jener zugleich widerlegt, gibt auch nur eine Beschreibung, die auf Deutschland paßt. Da aber die Lehre von der Nachsteuer blos natürlichen Rechts ist: so muß auch gar keine solche Beziehung, wovon das Recht der Natur nichts weiß, in den Begriff derselben geflochten werden.

(*) Daß dieses Wort aus der Italienischen Sprache in das Lateinische von den Rechtsgelehrten aufge-

und beyde Arten begreift meines Erachtens der gegebene Begriff in sich.

Ich glaube jeder der die Sache mit hellen Augen betrachtet wird mir zugeben, daß die Beschreibung und Eintheilung, die ich hier machte, nicht natürlicher und einfacher seyn könne. Einfacher sage ich mit grossem Bedacht; denn die erste Regel bey allen Demonstrationen ist wol die: den Gegenstand auf das Einfachste zu reduciren. Ich beziehe mich deswegen auf das innere Gefühl jedes denkenden Mannes. Ist daher das Wort Nachsteuer das Allgemeine, das Genus, dessen Begriff auf alle Gattungen passen muß, und sind Erbs-

§ schäfts-

aufgenommen ist, wird jeder Kenner der erstern einsehen, ohne daß ich nöthig hätte, mich auf Schrötern de Gabella detractio- nis & emigrationis Th. I. zu beziehen. Nur einen etwas veränderten Begriff hat man damit verbunden, indem es eigentlich Zoll oder Mauth bedeutet; und dieses ohne Zweifel deswegen, weil viele die Nachsteuer als eine Art eines Zolles betrachteten.

schafte, und Auswanderungs, Nach-
 steuer die untergeordnete Gattungen,
 Gattungen die folglich nur Zweige von je-
 nem und in jenem begriffen sind: so folgt
 nothwendig, daß beyde einerley Quellen
 einerley Grund haben müssen. Wenn
 ich daher den Grund der Nachsteuer im
 folgenden auffuche, so muß er ein sol-
 cher seyn, der auf beyde Gattungen
 passet, und ich denke schon das sey
 ein Zeichen seiner Rechttheit, wenn er zu
 allen Fällen hinreichend seyn wird. Denn
 alle Philosophen nehmen diese Eigenschaft
 zum Probierstein für ihre Lehren und Hy-
 pothesen. Einen allgemeinen Grund aus-
 zuforschen sey also meine Bemühung; es
 sage auch Herr Bonhöffer in seiner Dis-
 sertation, qua jus detractus superioritati
 territoriali vindicatur ejusque vera indo-
 les ostenditur (dieß ist der Titel) welche
 im Jahr 1772. erschien, was er will; und
 mache

mache die Erbschafts-Nachsteuer und die von der Auswanderung immer zu so verschiedenen Dingen, daß er für jede einen ganz besondern Grund ein ganz besonders Recht annimmt. Die Wahrheit ist einfach und nur die Liebe zum Dunkeln der Kunst vermehrt Dinge ohne Noth: ich der ich blos Wahrheit ohne allen Schmuck suche verabscheue alle solche unnöthige Vermehrungen. Es nenne mir daher immer jemand einerley Sache mit verschiedenen Kunstwörtern, ich lasse mich dadurch nicht stöhren, sondern sehe blos auf die Begriffe der Dinge. Nachsteuer ist und bleibt die nemliche Abgabe in dem Falle der Auswanderung die sie im Falle der Erbschaft ist; nur die Gelegenheit bey der sie entrichtet wird ist verschieden.

Ja, sagt Hr. Bonhöffer im Proömium die Personen, die solche geben, sind doch in beyden Fällen unterschieden, hier

§ 2

ist

ist ein Auswandernder und dort ein auswärtiger Erbe. — Sobald die Nachsteuer eine Abgabe ist die auf dem Vermögen haftet, welches im folgenden deutl. bewiesen werden wird; so kommen die Personen nicht in Erwägung; und wenn ich mit Hrn Bonhöffer schließen will, so ist keine Abgabe und keine Zahlung die nemliche mehr sobald sie eine andere Person, obgleich von dem nemlichen Vermögen, gibt. Wenn ebenderselbe ferner in beyden Fällen eine verschiedenheit in den Verbindlichkeiten der Personen so solche geben, und in den Rechten derjenigen welche solche empfangen, zu finden glaubt: so gehören nur wankende Grundsätze dazu, um solche Unterschiede anzutreffen. Ich meines Orts sehe dieselben als Schwierigkeiten an, die durch eine gesunde Demonstration alle auf einmal wegfallen müssen; und nach meinen Schlüssen, worinnen ich die Lehre von der

der Nachsteuer vortragen werde, wird diese so einfach so klar werden, daß alle diese Schwierigkeiten ohne besondere Widerlegung von selbst verschwinden müssen. Soll ich mich also von ihnen täuschen lassen? — Nein, die Nachsteuer bleibt in allen Fällen die nemliche Abgabe, behält den nemlichen Grund; und ich würde daher züchtigungswürdig seyn, wenn ich ihre Lehre ohne Noth zerreißen wolte.

Dieß wolte ich nicht hören, werden Sie sagen, mein Freund, dieß wuste ich schon lange, nur das wolte ich wissen, wenn und in welchen Fällen diese Abgabe gerecht sey? — Gut, das ist es eben auch worauf ich arbeite, aber es ist auch nicht so geschwind gesagt, wie das vorige. Woher soll ich wol diese Entscheidung leiten? Lassen Sie mich einmal denken. —

Muß dem Staat eine Abgabe gegeben werden, so mus er doch ein Recht,

einen Titel haben, solche zu fordern; ein diffseitiges Recht hat auf der andern Seite eine Verbindlichkeit, und ich getraue mir zu sagen: es könne kein Recht Statt haben, wo nicht zuvor eine Verbindlichkeit gedacht werden kann. Es ist also auf Seiten der Besitzer des Vermögens, das aus dem Lande gezogen wird, oder vielmehr auf diesem selbst, eine Verbindlichkeit; und woher entstehet die? Weis ich den Ursprung und den Grund einer Verbindlichkeit nicht: so bleibt es mir ein Räthsel zu wissen, wie weit sie sich erstreckt, und so ist folglich das Korrelatum davon das Recht, welches aus ihr herkommt und aus ihr erklärt werden muß, ungewiß, und ich werde in keinem Falle sagen können, was Rechtens ist. Der Grund zur Verbindlichkeit die Nachsteuer zu geben, muß also den ganzen Aufschluß liefern, und worinn besteht dieser?

Da

Da die Nachsteuer eine Abgabe ist, welche sich nicht anders als nur in der Verbindung eines Menschen mit dem Staat gedenken läffet, so muß auch diese selbst den Grund davon abgeben, und aus diesem Gesichtspunkt werde ich meine Betrachtungen anstellen müssen.

§. 3.

Widersprechende Meinungen der Rechtsgelehrten über den Grund der Nachsteuer und deren Widerlegung.

Hier ist der grose Stein des Anstosses, der allen Rechtslehrern so stark zu schaffen macht, daß selten einer mit dem andern gleicher Meinung ist. Fast in keiner Lehre sind die Stimmen so zertheilet.

Bald soll sich die Nachsteuer auf das Herkommen gründen, bald soll sie ein Surrogatum der Steuern, bald ein Ueberbleibsel der Leibeigenschaft, bald eine Art eines Zolles, die aber selbst keiner be-

stimmen kann, bald eine Erkenntlichkeit für den geleisteten Schutz, bald eine Art einer Konventionalstrafe seyn, indem man behauptet, ein jeder der in einen Staat trete, mache sich anheischig die angefangene Gesellschaft fortzusetzen, welche er nicht wieder einseitig verlassen dürfe. Lesen Sie nur, mein Freund, den Hugo Grotius in seinem *jure belli ac pacis*, Mevius in seinen *Decisionen*, Fausts Beweis, daß das Recht der Nachsteuer ein Regale sey, Stryk's *Ul. Mod. L. L. Tit. 1. §. 12.* Klock de *Aerario L. II. Cap. LXIX. num. 8. pag. 764.* von Ludolff *Obl. 326.* Schwannemann *Comp. juris emigrandi*, Cocceii *Disput. de jure detractionis*, Schröder de *Gabella detractionis & emigrationis*, Thomastus de *jure detractionis*, und andere mehr nach, welche Ihnen Hr. v. Selschow in seinen *Elem. Jur. Germ.* erzählt.

Daß

Daß das Herkommen der Grund der
 Nachsteuer nicht seyn könne, wird sich von
 selbst zeigen, wenn in der Folge aus mei-
 nen Sätzen dargethan werden wird, daß
 der Regent befugt, ja verbunden sey, ge-
 gen das Herkommen dieselbe einzuführen.
 Ueberdies muß das Herkommen sich doch
 auf eine erste Handlung gründen; worauf
 gründete sich aber diese? Das Herkommen
 kann doch nicht der Grund von sich selbst
 seyn? —

Als ein Surrogatum der Steuern
 kann sie noch am ehesten betrachtet werden,
 wie ebenfals aus dem folgenden fließen
 wird; doch ist dieser Grund von zu en-
 gem Umfange. —

Aber als ein Ueberbleibsel der Leibs-
 eigenschaft kann ich sie gar nicht gelten
 lassen. Völker, bey denen die Unterthas-
 nen freye Bürger waren, führten sie ja

selbst ein; und sollte sie in Deutschland die Leibeigenschaft zum Grunde haben: so könnte sie höchstens nur von Bauern, und auch von diesen nicht einmal aller Orten, gefordert werden. (*)

Die Zölle beziehen sich nur auf die Handlung und Waaren; ist aber das ein Handel, wenn Unterthanen mit ihrem Vermögen ausser Landes ziehen, oder sind Güter, welche jemand durch Erbschaft ausser Landes zufallen, als Waaren zu betrachten? —

Die Erkenntlichkeit für den geleisteten Schutz ist von viel zu engem Umfang, als daß die Erbschafts-Nachsteuer, *Gabella hereditaria*, mit könnte darunter begriffen werden.

Eine Konventional-Strafe anzunehmen, ist mir etwas widersinnig. Mich dünkt,

(*) v. Erasmers Wezlar. Nebenst. T. 6. I. §. 3.
p. 4. u. f.

dünkt, Sie selbst werden solche ohne eine Ausführung von mir verwerfen. Ist es wol wahr, daß der Kontrakt durch welchen sich jemand in einen Staat begibt, von jenem durch einen freywilligen Abzug nicht wieder könnte aufgehoben werden? — Der Staat ist eine freywillige Gesellschaft, (ich betrachte ihn philosophisch) und Niemand begibt sich in denselben, um Sklave zu werden. So lange der Mensch ein freyes Geschöpf ist, das sich nicht durch eine immerwährende Verbindlichkeit zu Etwas anheischig gemacht hat, — und dieses muß ausdrücklich geschehen, weil es gegen die natürliche Freyheit streitet; — so lange steht ihm frey wieder aus einer Gesellschaft zu treten, welche fortzusehen er nicht verbunden ist; es sey denn durch Anerkennung eines ausdrücklichen Grundgesetzes, so ihm diese Pflicht auflegt, oder durch einen besondern Vertrag. Diese

Sätze

Sätze sind selbst unsern gemeinen positiven Rechten gemäs, welche diese als ein Recht eines freyen Menschen ausdrücklich erklären, und alles was dieses beschränken will, verbieten. (*) Wenn daher letzteres nicht ist, so kann man ihn für die ihm zukommende freye Entschliesung keineswegs strafen. Und unter was für einem Vorwand will man die Erbschafts-Nachsteuer zu einer Strafe machen? Soll etwa der Erblasser dafür selbige leiden, daß er durch seinen Tod den Kontrakt gebrochen habe, oder kann das Vermögen in Strafe gezogen werden, weil es ausser Landes gehet? — Ueberhaupt mus eine Konventionalstrafe ausdrücklich bestimmet werden, und diese kann also den Grund zur Nachsteuer, gleich
vorigen

(*) L. 5. sine ff. de Captiv. & Postl. Kloc de Aerario L. II. C. LXIX. n. 12. L. 71. §. 2. ff. de Condit. & demonstr. R. Abs. v. J. 1555. §. 24. Osnab. Fried. Inst. Art. 5. §. 36. Güldne Bulle Kap. 16. §. 1.

vorigen Ursachen, nicht wol abgeben, wenn schon alle zusammen solche in etwas rechtfertigen.

Doch bald möchte es scheinen, als wollte ich, wie Wielands Diogenes vom Mann im Monde, nur zeigen, worinnen der Grund zur Verbindlichkeit den zehnden Pfennig zu geben nicht bestehe. Ich will daher diesen Vorwurf sogleich aus dem Wege räumen.

§. 4.

Nähere Entwikelung des Grundes zur Nachsteuer aus dem allgemeinen Staats- und Völkerrechte.

Oben §. 2. wurde gezeigt, daß in der Verbindung des Staats selbst mit seinen Mitgliedern der Grund zur Abgabe des zehnden Pfennigs zu suchen sey: und dieses werde ich also näher entwikeln müssen.

Ein Staat ist eine Verbindung von vielen Menschen, (ich sage mit Vorsatz nicht

nicht: Familien) welche zur Beförderung der allgemeinen, und durch diese ihrer besondern Wolfart, in eine Gesellschaft treten (*). So bald jemand in diese Gesellschaft sich begibt, ist er vermöge des Endzwecks verbunden, für seinen Antheil zur allgemeinen Wolfart das Seinige beyzutragen, und keineswegs dieselbe zu schmälern. Die allgemeine und somit auch die besondere Wolfart, als welche auf jene sich gründet, beruhet auf dem allgemeinen Vermögen des Staats, welches das Mittel ist seine Bedürfnisse zu befriedigen, ihn in einen blühenden Zustand zu setzen, den einzeln Mitgliedern aufzuhelfen und
gegen

(*) Ich will hier keine genaue Beschreibung des Staats geben, nein, ich drucke hier nur die Endzwecke desselben aus. Puffendorf Devoirs de l'homme & du Citoien Traduits du Latin par Barbeyrac L. II. C. 5. 6.

gegen Auswärtige ihn zu schützen. (*) Dieses allgemeine Vermögen des Staats muß also von den Mitgliedern erhalten und darf nicht geschmälert werden.

Nun schliesse ich ferner. — Der Staat an und vor sich hat selten abgesondertes Vermögen genug; sondern sein allgemeines Vermögen besteht, unter der gehörigen nähern Bestimmung wovon im folgenden, (**)

in

(*) Ich kann mich getrost hier auf den einhelligen Beyfall aller Politiker berufen. Schon Aristoteles sagt das nämliche 1. Politic. 7. in fin.

(**) Im 24ten Bande der allgem. Deutsch. Bibliothek, wurde angemerkt, daß ich mir zu widersprechen schiene wenn ich hier so allgemein sagte, des Staats Vermögen bestehe in dem Vermögen seiner Mitglieder, als woran er Antheil habe; und doch nachher das Eingebachte der Mitglieder hievon frey erklärte. Um diesen Scheinwiderspruch zu heben, rückte ich obige Reservation ein. Dank sey unterdessen dem Recensenten, denn seine Anmerkung war die Ursache weswegen ich die Demonstrationen S. 5. 8. 14. theils einrückte theils umarbeitete, und nun hoffe ich auch etwas Vollkommenes geliefert zu haben.

in dem Vermögen der einzelnen Mitglieder, von welchem er das Seinige, und um kasmeralistisch zu reden, auch das bereiteste zieht, und woran er somit seinen Antheil hat. Es darf also das Vermögen der einzelnen Mitglieder zum Schaden seines Antheils nicht geschmälert und ihm nicht entzogen werden, ohne daß er eine Entschädigung bekommen habe. Und hieher erwächst ihm ein Recht, welches ich das Abzugsrecht, Jus detractiois oder Detractus nenne, wenn gleich viele andere einen engern Begriff damit verbinden, von dem Vermögen seiner Mitglieder zu seiner Entschädigung Etwas abzuziehen, wenn es außer seinen Grenzen gebracht wird, jedoch so, daß auch die Glückseligkeit dieser insbesondere nicht gekränkt werde. (*)

Sehen

(*) Der Staat übt dieses Recht nun entweder in dem Falle der Erbschaft, oder aber im Falle

Sehen Sie, mein Freund, den allgemeinen Grund zur Nachsteuer, sowol bey der Auswanderung, als im Erbschaftsfall.

§. 5.

Wahres Verhältniß der allgemeinen und besondern Wolfarth und Widerlegung Bonhöffers.

Die zu Ende des vorigen §. angehängte Klausel: "Der Staat habe das Abzugsrecht auszuüben, jedoch so daß die besondere Glückseligkeit der Mitglieder nicht gekränkt werde", setzt ein gehöriges Verhältniß der allgemeinen und besondern Wolfahrt gegen einander zum voraus: und dieses muß ich also, ehe ich weiter gehe, bestimmen. In den ersten Begriffen

G

vom

Falle der Auswanderung aus. So ist, denke ich, der Begriff von dem Abzugsrechte ganz einfach, natürlich, und ohne die geringste Schwierigkeit bey der Anwendung. Die welche das Jus Detractus blos auf die Erbschafts-Nachsteuer einschränken vermehren daher die Dinge ohne Noth, und machen das Genus zur Species.

vom Entstehen des Staats, als dem äußersten Grund, muß es aufgesucht werden. — Herr von Sonnenfels sagt im ersten Theile seiner Grundsätze der Policey-Handlungs- und Finanzwissenschaft: "der einzelne Mensch war jedem Anfalle einer ungleichen Macht Preis gestellt: seine Sicherheit war nicht größer, als die Kräfte mit welchen er sie gegen den Angriff vertheidigen konnte. Zween Menschen deren physikalische Kraft die seinige überwog waren seiner Sicherheit gefährlich, er suchte also seine Kräfte durch die Vereinigung mit mehrern zu vergrößern. Der einzelne Mensch empfand Bedürfnisse zum Unterhalte seines Lebens, welche sämmtl. sich zu verschaffen weder seine körperliche Kräfte, noch seine Seelenkräfte, ja selbst seine Zeit nicht zureichten: er suchte diese Bedürfnisse dadurch zu erhalten, daß er mit seinem Fleiß" (Vermögen gehört mit hieher)

"Dem

"dem Bedürfnisse anderer Menschen zu
 Hülfe kam, und von ihnen diejenige zur
 Vergeltung empfing woran es ihm ge-
 brach" u. s. w. Kann wol eine Beschrei-
 bung vom Entstehen der Staaten natür-
 licher seyn? Und ist eine Folge daraus un-
 gezwungener, als die, daß die Befördes-
 rung der besondern Wohlfarth der einzelnen
 Staatsglieder der erste Zweck, daß alle
 Rechte alles Vermögen des Staats ihm
 durch eine Entfagung des einzelnen Mens-
 chen auf einen Theil des seinigen, durch
 eine freywillige Abtretung, gegeben wor-
 den seyn? Hat er also einen Antheil an
 dem Vermögen der einzelnen Mitglieder,
 so wurde er ihm unter der Bedingung,
 seine Rechte nicht zum Nachtheil
 dessen von dem er ihn hat auszudeh-
 nen, und den ersten Zweck, die besondere
 Glückseligkeit, nie aus den Augen zu s-
 geben. Dieß ist der ursprüngliche Ver-
 trag,

trag, und hieraus folgt, das billigste wahre Verhältniß der besondern und allgemeinen Wolfarth gegen einander sey, daß sie in Ansehung der Rechte wenigstens gleich stehen, und daß daher die ganze Lehre von der Nachsteuer so eingerichtet seyn müsse, daß sie nie gegen dieses Grundgesetz des allgemeinen Staatsrechts anstoße. Dem allen ungeachtet will ich nicht leugnen, daß wenn die allgemeine und die besondere Wolfarth so in Kollision kommen sollten daß eine von beyden nothwendig weichen müsse, diese jener, wegen der größern Folgen, allerdings nachzusetzen sey. Doch wird der Fall in der Lehre von der Nachsteuer, bey gesunden der Menschheit angemessenen Grundsätzen, nie vorkommen.

Herrn Bonhöffers Grundsätze dürfen es freylich nicht seyn; denn diese treten die Rechte des einzelnen Menschen in Staub,

Staub, und laufen grade gegen die ersten Grundbegriffe des Staats. Er ist zwar darinnen mit mir einig, daß der Staat einen Antheil am Vermögen seiner Mitglieder habe, er bleibt aber dabey nicht stehen; sondern er nimmt einen Grund zu dieser Behauptung an, bey welchem alles Privateigenthum aufhören muß, sobald die Laune eines Staats, oder vielmehr eines Regenten, es will, und bey welchem der Unterthan blos von der Willkühr des Herrschers abhängen muß. Die Basis seiner Lehre ist die, daß er den Fall setzt, ein Volk habe das Land, wo es wohnt, auf einmal occupirt; Dieses gehöre demnach mit allem was darinnen ist dem Volk insgemein, und die oberste Gewalt mache sodenn die Austheilung der Güther, bey welcher jedes einzelne Mitglied sein Privateigenthum bekäme. Im Grunde sey also alles Vermögen dem Staate,

G 3 1796 1812 und

und diesem hätten die einzelnen Menschen das ihrige zu danken. Folgen kann jeder selbst machen; sie sind solche, welcher nur ein Despot Asiens sich freuen wird.

Was für ein abstechender Gegensatz gegen meine Lehre! Ich leitete das Vermögen des Staats vom Vermögen seiner einzelnen Glieder, die ihm solches abtraten, her; und Herr Bonhöffer leitet das Vermögen der Glieder vom Vermögen des Staats ab. Jeder von uns setzt also just das zuerst, was der andere als das Nachfolgende annimmt. Beyde können wir unmöglich zugleich Recht haben.

Wenn es wahr ist, daß ein Staat aus der Zusammengesetzung mehrerer Menschen, deren jeder sein Eigenthum schon hat, entsteht, wie Sonnenfels oben so klar als die Sonne zeigte; und wenn es wahr ist, daß ich mir ein Volk so ganz zusammen ohne vorherigen getrennten Zustand nicht denken könne, wovon meine

Ver-

Vernunft der Bürge ist: so ist es auch ge-
 wiß, daß Hr. Vohnhöffer einen dem Entste-
 hen der Staaten grade widersprechenden
 Fall als sein äußerstes Fundament der
 Demonstration angenommen, daß er
 Etwas zum Grunde gesetzt habe, das
 nicht zu denken ist. Er gesteht es selbst
 ein, daß der Ursprung der Staaten
 und des Eigenthums die Quelle für
 die Lehre der Nachsteuer seyn solle; da er
 aber auf die gezeigte Art beyde ganz falsch
 annimmt, da seine Präsuppositen der Natur
 der Dinge widersprechen: so kann auch sein
 ganzes Lehrgebäude nicht richtig seyn; denn
 aus falschen Vorderfällen fliesen falsche
 Schlußfolgen. Ich brauche mich daher
 mit den Schlußfolgen nicht besonders ab-
 zugeben; genug daß ich das Falsche der
 Vorderfälle zeigte.

Auf meiner Seite, der ich der Na-
 tur der Dinge treu folgte, und diese in ih-

rer trockenen wahren Beschaffenheit zum Grunde meiner Sätze legte, muß also das Recht seyn. Meine so eben vorgetragene Grundbegriffe in der Lehre von der Nachsteuer müssen das Siegel der Wahrheit haben; und wenn ich keine Sprünge im Schiefen machen werde, die mir, dem Himmel sey Dank, kein Kunstrichter vorgeworfen hat: so muß das ganze Lehrgebäude über die Nachsteuer, welches folgen soll, unverwerflich seyn.

§. 6.

Das Recht die Nachsteuer zu erheben ist ein dingliches Recht.

Der Staat hat also ein vollkommenes bloß dingliches Recht, vermöge des eingegangenen Vertrags, an das Vermögen seiner besonderen Mitglieder selbst; denn ihm kommt nach solchem ein Antheil von demselbigen zu, welcher ihm nicht wieder entzogen werden darf (§. 4.) Da
das

Das ganze Recht aus dem ursprünglichen Vertrag entsteht: so muß die Absicht desselben auch in allen vorkommenden Fällen die Richtschnur seyn. Und deswegen muß ich auf diese allgemeinen Grundsätze nunmehr bauen, wenn ich mich genauer in meine vorgesezte Materie einlassen will. Diese werden die Sache auf die bequemste Art entwickeln, welche den meisten Lehrern wegen Vernachlässigung derselben, und weil sie blos ein persönliches Recht, das sie nach den Besitzern des ausgehenden Vermögens und nicht nach diesem selbst beurtheilten, hier annahmen, verwirrt und schwer werden mußte.

Sie werden aber von selbst einsehen, daß eine zu allgemeine Betrachtung die Sache auch nicht erschöpfen könne, und vielleicht erwarteten Sie schon ehe eine Eintheilung des Vermögens der Glieder

Des Staats. Ihre Erwartung soll nicht betrogen werden; allein ehe ich sie erfüllen konnte, mußte ich diese allgemeine Demonstration als die Grundlage zu allen folgenden voraus schicken.

§. 7.

Hauptregel für die Freyheit von der Nachsteuer.

Wenn sich in einem Staate solches Vermögen befindet, welches unter dessen allgemeines nicht gezählet werden kann, so daß derselbe daran keinen Antheil hat: so ist solches auch natürlicher Weise, so lange keine verändernde äußere Umstände hinzukommen, von der Nachsteuer frey; denn wo kein Anspruch ist, da läßt sich auch keine Entschädigung gedenken. — Worinnen aber diese Gattung von Vermögen bestehe? ist eine Frage, deren Beantwortung in allem ihrem Umfange nicht zu meinem Zweck gehöret. Sie wird nach der Verfassung eines jeden besondern Landes leicht

leicht zu entscheiden seyn; deswegen werde ich mich blos auf das, was die Rechte der Vernunft hiervon sagen, im Folgenden einschränken.

Doch glaube ich, wenn man hier die Steuerfreyheit zur Richtschnur machen wolte: so würde man den Staat sehr vorthheilen. Es können aus vielen Rücksichten, entweder um eine gewisse Art von Gewerbe in Flor zu bringen, oder sonst aus einer besondern Gnade, verschiedene Güter steuerfrey gemacht werden, ohne daß der Staat hiedurch seinem Antheil an solchen entsage. Diese Regel würde also falsch seyn, und eben so falsch würde es daher auch seyn, die Nachsteuer lediglich für ein Surrogatum der Steuern zu betrachten. Der Begriff wäre zu enge, wenn er in gewissem Betracht gleich richtig wäre.

§. 2

§. 8.
 Haupteintheilung des Vermögens der Mitglieder eines Staats in Erworbenes und Eingebrautes, wornach sich die ganze Lehre von der Nachsteuer auch abtheilt. Erworbenes gibt Nachsteuer.

Das Vermögen, so ein Mitglied eines Staats in Beziehung auf diesen besitzt, theilet sich sämmtlich in zwey Hauptgattungen. Denn entweder ist es ein solches, das in dem nemlichen Staat erworben und aus ihm geschöpft; oder ein solches, welches in denselben hineingebracht und nicht in demselben erworben worden ist. Diese Eintheilung muß einen großen Einfluß auf die Lehre vom zehnden Pfennig haben. Dem ersten Falle will ich zuvörderst in Absicht auf diese meine Betrachtung widmen.

Wenn jemand in dem Staate Vermögen erwirbt, so geschieht dieß entweder von solchem Vermögen, woran der Staat schon einen ursprünglichen Antheil hat,

hat, und hier ist nichts natürlicher, als daß sein Antheil von dem Erwerbenden ihm nicht entwendet werden dürfe (§. 4.); oder es geschieht von solchem, das sich zwar innerhalb den Grenzen des Staats befindet, aber woran er doch keinen Antheil hat. — Auch hier wird es der Nachsteuer unterworfen, sobald ich es erwerbe. Denn wenn ich durch die Verbindung mit dem Staate meine Wohlfahrt so befördert finde, daß ich reicher werde: so bin ich auch vermöge des ursprünglichen Vertrags verbunden die Wohlfahrt des Staats auf gleiche Art zu befördern. Dieß ist die natürliche Proportion. Eigenthum ließ mich der Staat erwerben, hiedurch beförderte er meine Wohlfarth, so viel an ihm war, auf immer: ich muß daher, weil besondere und allgemeine Wohlfarth in Ansehung der Rechte gleich stehen (§. 5.), auch diese auf immer wegen der wechselseitigen

tigen

tigen Verbindlichkeit befördern, und das kann auf keine andere Art geschehen, als wenn er einen Antheil an dem Eigenthum des Erworbenen bekommt.

Wolte man dieses nicht behaupten, so würde man einen solchen Erwerber mehr begünstigen als die ersten Urheber des Staats, weil er größern Nutzen von ihm alsdenn ziehen, und doch keine Last haben würde. Ueberdieß hatte der Staat auch immer Hofnung das Vermögen, welches auf diese Art weggeht, selbst einmal zu acquiriren: und dürfte wol diese gerechte Hofnung ihm von einem solchen dritten Erwerber ohne Entschädigung entzogen werden?

Es hat daher derselbe überhaupt eine Entschädigung und somit die Nachsteuer mit dem größten Rechte zu fordern, wenn irgend eine Gattung des
Verz

Vermögens, welches in ihm erworben oder in demselben erzeugt wurde, aus seinen Grenzen geht, es sey durch Erbschaft, oder durch Auswanderung, oder auf andere Art.

Auf diese Art ist also der doppelte Zweck des Staats erreicht, nemlich die Wolfarth der Mitglieder, die erworben haben, und auch die Wolfarth des Staats in welchem dieses geschah.

§. 9.

Der Staat muß sich auch bey Erbschaften so aufer Landes gehen mit der Nachsteuer begnügen. Ueber das Quantum in diesem Falle.

Erbschaft so jemand aufer Lands zieht gehört der Natur der Sache nach auch unzer Erworbenes, folglich ist sie mit in der Entscheidung des vor. §. begriffen. Denn der Meinung derjenigen, welche, wie Bonhöffer, dem Staate das Recht geben gar keine Erbschaften aus seinen Grenzen gehen zu lassen, kann ich unmöglich beystimmen.

Die

Die obige Grundsätze vom Entstehen der Staaten widersprechen ihr. Einem Theil ihres Vermögens entsagten zwar zum allgemeinen Wohl die einzelnen Mitglieder; aber darum doch nicht dem ganzen. Dieses blieb ihr wahres Eigenthum, über das sie auch nach dem Tode noch disponiren können. Aus was für einem Grunde will sich der Staat also dessen bemächtigern? Kann er mehr fordern als seinen Antheil; und wo bliebe alsdenn die ursprüngliche Bestimmung seine Rechte nicht zum Nachtheil der besondern Wohlfahrt auszudehnen (S. 5.)? — Ja wenn ich annehme, das besondere Eigenthum sey den einzelnen Mitgliedern vom allgemeinen des Staats abgetreten worden, das aber gezeigtermassen höchst falsch ist, denn kann ich dem Staate freylich eine solche Befugniß geben. Allein da der Vorderatz falsch ist, so ist auch die Folge unrichtig. Mit bloßer Nach-

Nachsteuer von Erbschaften die außer Lands gehen muß sich also der Staat begnügen.

Ich glaube, unterdessen man darf sich nicht über Unrecht beschweren, wenn er die Erbschafts-Nachsteuer höher bestimmt als die von der Auswanderung; nur daß die Erben des ersten Grades, welchen das Eigenthum der Erbschaft mit größtem Rechte zusteht, indem man sie in Rechten als eine Person mit dem Erblasser betrachtet, nicht gedrückt werden; wiewol sie nach obigem nicht frey sind. Daß ich eine untestirte Erbfolge im Stand der Natur annehme versteht sich hier zum voraus. Doch ist hier der Ort nicht, sie zu beweisen. Ich beziehe mich nur auf die jedem Gelehrten bekannte Vertheidiger derselben.

Das Verhältniß beyder, nemlich der Erbschafts- und Auswanderungs-Nachsteuer gegen einander, aber zu bestimmen, ist meine Sache nicht; dieses muß ich der

h

Gez

Gerechtigkeitsliebe derer, welche das Ruz der der Länder und Völker führen, welche die Verhältnisse derselben kennen, und ihre Verträge und Gesetze wissen, überlassen. (*)

Ich gehe vie mehr weiter zum zweyten oben bemerkten Fall. (**)

§. 10.

(*) Da die ehemalige Gesetze des Kaiser Augustus abgeschafft sind, so kehrt die Sache zum Naturrecht in Ermangelung der Statuten zurück. Klock de Aerario L. II. C. LXX. n. 3. seqq. Und überhaupt ist es noch nicht einmal erwiesen, daß die in solchen geordnete Ubgabe von den Erbschaften eine Nachsteuer sey. Ich kann mich so wenig als Thomassius davon überzeugen, und es ist mir hier wenigstens genug, daß solche abgeschafft sind, L. 3. C. de Edicto div. Hadr. toll.; denn den Grund zur Nachsteuer will ich in denselben keinesweges suchen.

(**) Man könnte bey diesem Gen und im folgenden sich über die Erbschafts-Nachsteuer weiter einlassen, und z. B. fragen, ob bey einem außer Landes gehenden Legat der Erbe oder der Legatarius solche zahlen müsse? — Doch dieses wäre unnöthig. Denn die gegenwärtige Abhandlung gibt allgemeine Gesetze an, nach welchen leicht die Anwendung

§. 10.

Ist aber eingebrachtes Vermögen der Nachsteuer unterworfen.

Der zweyte Fall des ehevorigen Herrn redete von eingebrachtem Vermögen, und hierunter verstand ich so'ches, welches jemand in einen Staat einbringt, und welches in demselben nicht erworben wurde. Betrachte ich dieses in Absicht auf die Nachsteuer, so entsteht diese Frage: Ist jemand, welcher mit eingebrachtem Vermögen sich aus dem Staat, dahin es von ihm eingebracht worden, begeben will, verbunden, von diesem den zehnden Pfennig oder die Nachsteuer, zurück zu lassen?

§ 2

Hier

zung zu machen ist. So z. B. ist sogleich die aufgeworfene Frage entschieden, wenn ich schliesse: ist die Nachsteuer der Antheil, welchen der Staat von ausgehendem Vermögen abzieht, so zieht er solche vom Legate selbst, also den Legatarien, ab. Hiermit stimmen auch die positive Rechte überein. Arg. L. 10. ff. de R. J. Carpzov P. 3. C. 38. D. 29.

Hier will ich die Feder ein wenig aus der Hand legen, um nachzufinnen. Ich gestehe es, die Beantwortung dieser Frage wird mir schwerer als alles vorige; und ich glaube eine Kollision der beyden Zwecke des Staats stellt sich mir hier dar, welche mit großer Behutsamkeit behandelt werden muß.

§. II.

Zum erworbenen Vermögen gehört auch eingebrachtes, sobald es aus der ersten Hand ist. Nähere Bestimmung des eingebrachten.

Der Fall, wenn jemand in einem Staat das durch einen andern eingebrachte Vermögen erwirbt oder ererbt und solches aus demselben bringt, gehört nicht hieher, sondern ist im 8ten und 9ten §en entschieden; denn durch die Veräußerung hört es auf eingebrachtes Vermögen zu seyn, und geht zu dem allgemeinen über, wie aus dem angeführten §en

sen Klar erhellet. Der hier zu untersuchende redet blos von jemand, der sich mit seinem Vermögen in einen Staat begibt, denselben aber auch mit solchem selbst wieder verlässet.

Sobald das eingebrachte Vermögen als zum allgemeinen Vermögen des Staats gehörend, woran dieser durch Einbringung einen Antheil erlanget hat, zu betrachten ist, sobald ist auch die Entscheidung leicht gegeben; denn alsdenn muß dem Staat sein Antheil im Wegbringen gelassen werden.

Es entstehet also hier die Frage: ob durch das Einbringen der Staat einen Antheil an solchem erlange, oder nicht? — Und durch deren Erörterung wird die ganze Sache entschieden werden.

Lehre verschiedener Kameralisten über die Freyheit
eingebrachter Kapitalien.

Ohne Zweifel erinnern Sie sich, werthester Freund, bey dieser Frage an die Lehre vieler Kameralisten, welche eingebrachte Kapitalien und Interessen frey von Nachsteuer erklären, und im strengsten Falle solche doch erst alsdenn verlangen, wenn jemand sich in ein Land begeben hat, und mit seinen eingebrachten Kapitalien nach Verlauf von 10. Jahren wieder hinweg zieht.

Diese Lehre ist allerdings auf die Billigkeit gegründet; allein ich kann sie, da ich jetzt den Philosophen mache, unmöglich so schlechterdings annehmen, zumal da ich im Recht der Vernunft und Natur keinen Grund zu einem 10. jährigen Termin, nach welchem der Staat einen Antheil an Eingebrahtem erlangen soll, finden

den

den kann. Eine solche Art der Verjährung könnte nicht anders, als durch positive Gesetze verordnet, angenommen werden; und wo diese sind, da braucht man meine Betrachtung nicht.

§. 13.

Zergliederung der Frage, ob eingebrachtes Nachsteuerfrey sey? Entscheidung des ersten Falles.

Ich muß also die Frage des Toten Gen blos durch eigene Untersuchungen abfertigen, und zwar auf eine evidente Art abfertigen.

Und hier kommen zwey Fälle in Betrachtung. Entweder ist in dem Staat, in welchen Vermögen eingebracht wird, ein Gesetz, welches erklärt, daß durch die Einbringung der Staat einen Antheil daran bekomme, und daß auch hievon Nachsteuer gegeben werden müsse; oder es ist gar keine Verordnung desfalls vorhanden. Ist das erstere, so

unterwirft sich der, so in einen Staat einzieht, durch eine stillschweigende Einwilligung diesem Gesetze, und er ist verbunden, von dem eingebrachten die Nachsteuer zu zahlen.

Doch muß ihm das Gesetz bekannt, wenigstens muß es rechtmäßig verkündigt worden seyn, so daß an dem Einziehenden blos die Schuld der Unwissenheit lieget; denn sonst würde der Staat sich dadurch, daß er das Seinige nicht gethan hätte, eine solche Unwissenheit zu verhüten, eines Betrugs theilhaftig gemacht haben, und der Einziehende wäre durch das Gesetz nicht gebunden.

Ein solches Gesetz kann aber aus der Einführung der Nachsteuer überhaupt nicht gefolgert werden, sondern es muß ausdrücklich gegeben seyn; denn es streitet gegen die natürliche Billigkeit, wie aus dem folgenden

§. 14.

§. 14.

Entscheidung des zweyten Falles voriger Frage, gewiß ist, in welchem ferner beantwortet werden muß: ob der Staat an eingebrachtem Vermögen durch das Einbringen einen Antheil erlange, wenn keine positive Verordnung deshalb vorhanden ist?

Jetzt muß ich zu den ersten Begriffen des Eigenthums und dessen Veräußerung, zu der ersten Bestimmung und zu den ersten Endzwecken des Staats zurückkehren; denn diese allein können jetzt entscheiden.

Ein Mensch, der sich in einen Staat mit seinem Vermögen begibt, das ihm eigenthümlich zusteht, ist berechtigt vermöge dieses Eigenthums, jedem ein gleiches Recht daran zu versagen; und folglich auch dem Staate, worein er sich begibt. Wenn also dieser Staat einen Theil des

H 5 Eigen-

Eigenthums verlanget: so muß solches durch die in den Rechten der Natur bestimmte Arten zu ihm übergehen. Die Arten der übergehenden Erwerbung, (*modi acquirendi derivativi*) gründen sich aber entweder auf ein Naturgesetz selbst, und fließen daher; oder sie entspringen aus dem ausdrücklichen Willen des Eigenthümers. (*) Jene sind die untestirte Erbfolge, (*successio ab intestato*) und die Verjährung; und diese sind alle die, wo der Eigenthümer ausdrücklich erklärt, daß er seinem Eigenthum entsagen, und solches zu einem andern übergehen lassen wolle.

Sagen Sie mir aber, finden Sie in dem bloßen Einziehen in einen Staat eine einzige Art dieser Erwerbungen? Ich sehe wahr:

(*) Sehen Sie, mein Freund, hiebey nach: *Les Devoirs de l'homme & du Citoyen &c.* Traduits du Latin de feu Mr. Puffendorf par Barbeyrac. welches ich zu Rath gezogen habe, und zwar L. I. C. 12.

wahrhaftig keine ein, durch welche zu dem Staat ein Theil des Eingebachten übergehen sollte. Wenn also dieses nicht ist: so kann solchem auch kein Theil des Eigenthums selbst zukommen, so lange es der Einbringende nicht veräußert. (§. 5.)

Ja, werden Sie sagen, dieß ist ganz gut; aber es ist hier eine stillschweigende Erklärung in dem Einziehen selbst begriffen, durch welche der einziehende Eigenthümer einen Theil seines Eigenthums zum Besten des Staats veräußert.

Nein, nehmen Sie mir nicht übel, dieses kann ich mir nicht gedenken. So eben zeigte ich, daß wenn die Naturgesetze das Uebergehen des Eigenthums nicht verordnen, daß alsdenn solches durch ausdrückliche Erklärung geschehen müsse: ich kann also gar keine stillschweigende hier gelten lassen.

Da

Da auch das was das einzelne Mitglied zur Beförderung der allgemeinen Wolfarth beytragen soll, der Beförderung der besondern Wolfarth angemessen seyn und gleich stehen muß (§. 8.): so würde diese Regel hier überschritten. Denn sollte ich für die bloße Erlaubniß eine zeitlang im Staate zu wohnen, für welche ich ohnehin Abgaben zahle, noch einen Theil vom Eigenthum meines Eingebachten verlieren; welche Proportion! Ich würde mehr zur Wolfarth des Staats müssen beytragen, als er zu der meinigen und als alle andere; indem ich die seinige so viel an mir läge auf immer, er die meinige aber nur auf eine Zeitlang beförderte. Meine besondere Wolfarth stünde also ohne Noth weit unter der allgemeinen, das aber gegen die Rechte der Natur wäre (§. 5.). Ich werde im folgenden §. noch weiter hievon reden.

Denn

Denn gesetzt, ich wolte auch eine stillschweigende Einwilligung nachgeben: so widerspricht sie doch noch ferner dem Begriff von dem Endzwecke des Staates.

§. 15.

Fortsetzung des vorigen.

Oben im 4ten Sen bestimmte ich diesen Begriff, und nach diesem ist der Zweck des Staats eine wechselseitige Beförderung der allgemeinen und der besondern Wohlfahrt. Die Verbindlichkeit zu dieser ist der Grund von der Verbindlichkeit zu jener.

Um sein besonderes Wohl beförderet zu sehen, tritt der Mensch in einen Staat; dieses ist seine erste Absicht, und um diese zu erreichen, übernimmt er die Verbindlichkeit auch das allgemeine Wohl zu befördern. Die Beförderung der besondern Wohlfarth enthält also den Grund von der Beförderung der allgemeinen; und hierauf
muß

muß man hauptsächlich sein Augenmerk richten: folglich dürfen dem Staate keine Rechte zugestanden werden, welche diese über den Haufen werfen könnten. Wie offenbar würde aber nicht diese besondere Wolfarth, dieser erste Zweck mit Füßen getreten, wenn ich dem Staat ein Recht geben wolte, den der diesen Zweck bey ihm suchet, seines Vermögens ohne die gehörige Vergeltung zu berauben, dessen Eigenthum er nicht ausdrücklich entsaget? — (*) Statt einer gehofften Glückseligkeit würden also seine Umstände verschlimmert.

Und

(*) Ich bitte mir es aus ja keinen Misbrauch von diesem Satz zu machen, ihn auf alle Staatsglieder zu ziehen, und von allen eine solche ausdrückliche Entsagung zu begehren. Die ersten, welche den Staat formirten, entsagten allerdings zur Unterhaltung desselben einem Theil ihres Eigenthums, und dieses erwarb er somit. Alle nachfolgende, welche in ihre Stelle traten, und im Land erzeugt wurden, oder jener Vermögen be-

kamen,

Und kann man wol jemanden wider seine offenbare Absicht eine stillschweigende Einwilligung in eine solche Verschlimmerung aufbürden? Wahrhaftig dieses hiesse alle Gerechtigkeit überschreiten. (*)

Es kann also der Staat aus keinem Betracht einen Antheil an eingebrachtem Vermögen durch das Einziehen selbst erworben

kamen, konnten nicht mehr bekommen als nach dem Theil, der dem Staat gehörte, übrig war; also braucht man hier gar keine Entfagung, und der Staat hat an dieser Vermögen seinen ursprünglichen Antheil. Bey andern Erwerbenden, selbst von sonst nachsteuerfreyen Güthern, ist der nemliche und noch dringendere Fall als wie bey denen so zu erst den Staat formirten. (§. 8.)

(*) Ich will einen besondern Fall nehmen, der dieses mehr als deutlich zeigt. Gesezt, es veränderte jemand verschiedenemal in seinem Leben seine Wohnung, und zöge in verschiedenen Staaten aus und ein; würde nicht sein meistes Vermögen durch lauter Nachsteuer so verloren gehen? — Wer wollte ihm also eine stillschweigende Einwilligung in diese Beraubung aufbürden?

worben haben, sondern dieses bleibt gänzlich nach wie vor dem Eigenthümer, wosfern nicht eine Veräußerung jenen hiezu berechtigt.

Und sollte das Hintwegziehen aus dem Staate wol die Sache verändern können? Solange dieses eine freiwillige Handlung ist; solange kann auch hieraus keine Veränderung erwachsen: denn sonst müste die Nachsteuer als eine Konventionalstrafe betrachtet werden, und diese ist ungereimt. (§. 3.)

Es verliert ja daher auch der Staat gar nichts, wofür er eine Entschädigung zu fordern hätte, wenn jemand mit dem Vermögen, das er in solchen brachte, und woran er keinen Antheil erwarb, wieder hinwegzieht. (§. 5. 6.)

Ich mache also hieraus die natürliche, und, wie mich deucht, völlig gegründete Folge: daß ein Staat von eingebrachtem

tem

tem Vermögen, wenn der Eigenthümer, der es in denselben brachte, mit ihm wieder wegzieht, und durch keine besondere ausdrückliche Verbindung oder ein im Lande festgesetztes Gesetz Etwas zurück zu lassen verbunden ist, keine Nachsteuer zu fordern berechtigt sey; oder kürzer: daß eingebrachtes Vermögen, an und für sich, und nach dem Naturrecht betrachtet, frey von Nachsteuer sey.

Und noch weiter ziehe ich hieraus die Lehre, daß es ungerecht sey, von eingebrachtem Vermögen die Nachsteuer durch Gesetze zu ordnen, weil solche gegen die Rechte der Natur streitet.

§. 16.

Erworbenes Vermögen gibt Nachsteuer nicht aber eingebrachtes. Hiedurch ist die Lehre von der Nachsteuer erschöpft. Von dem Falle wenn jemand in einem andern Lande Güter hat, in einem andern wohnt. Was ist da Rechtens?

§

Hier

Hier haben Sie also meine Entscheidung über die beyden hauptsächlichsten Fälle: wenn ich alles in einem Staat erworbene, und alles aus ihm Geschöpfte der Nachsteuer unterworfen; das Eingebachte in ihm nicht veräußerte, das ist so lang es in der ersten Hand bleibt, (§. II.) von derselben frey erklärte.

Und wie vieler Untersuchungen, über welche andere Rechtsgelehrte sich mühsam aufhalten mußten, weil sie blos die Nachsteuer nach der Beschaffenheit der Staatsglieder abhandelten, bin ich so nicht überhoben? Ich brauche also nicht zu beantworten: ob blos Bürger, oder auch Schutzverwandte oder Besizer, freywillig oder nicht freywillig Ausziehende und so weiter, dieselbe zahlen müssen; denn da sie ein dingliches auf dem Vermögen selbst haftendes Recht zum Grunde hat, so kommt der Besizer desselben hier nicht in Erwägung.
Doch

Doch noch ein Fall fordert meine Betrachtung. Er ist dieser: Ein Mitglied eines Staats besitzt Vermögen, welches ausser demselben befindlich ist, und welches nicht aus demselben gezogen oder in ihm erworben wurde; dieses Mitglied begibt sich aus dem Staat; muß es also die Nachsteuer von dem auswärtigen in demjenigen, wo es wohnte, entrichten?

Dieser Fall trägt sich alsdenn zu, wenn jemand auswärtige Erbschaften zu fallen, welche er aber an dem Orte, wo sie gelegen sind, läßt; wenn jemand von auswärtigen Gütern nur die Einkünfte in den Staat ziehet; und wenn sich jemand für seine Person in einen Staat begibt, aber sein Vermögen auswärts läßt.

Wenn ich annehme, daß das auswärtige Vermögen zu dem Staate, wo

sinnen es sich befindet, gehöre, und dorten die Nachsteuer zurücklassen müsse, wie aus obigem klar genug ist: (*) so ist die Entscheidung bald gegeben, denn es kann unmöglich zu diesem und zu jenem, worinnen der Eigenthümer wohnet, zugleich gerechnet werden, ohne gegen den Grundsatz des Widerspruchs zu schliessen. Die Sache ist mehr als zu deutlich.

Gesetzt, ich besitze Güter in einem auswärtigen Lande; solten diese deswegen, weil ich der Besitzer bin, zu dem Staat, worinnen ich wohne, gezählet werden? Welche erstaunende Eingriffe würden das in die Rechte der Auswärtigen seyn! welche Verletzung des Völkerrechts! Und gleiche Bewandniß hat es auch mit andern Gattun-

(*) Was die positiven Rechte hievon sagen und wie sie dieses bestärken, erhellet aus Tor. tit. C. ubi in rem actio. L. un. C. Ubi de hæredit. agat. vorzüglich aber aus L. 4. §. 2. ff. de Censib. L. un. C. de mulier. & in quo.

Gattungen des Vermögens; ohne daß ich hier einen Unterschied zwischen beweg- und unbeweglich einsehe. Denn auch bewegliche Güter können nicht zu einem Staate gezählet werden, in welchen sie nie eingebracht wurden, und wenn ein anderer sie zu seinem Vermögen rechnet; und nach dieser Grundsatz müssen auch die Römische Gesetze erkläret werden, (*) wenn solche ja in der Lehre von der Nachsteuer anzuwenden sind.

Es gehören daher auswärtige Güter gar nicht zu dem Vermögen des Staats, wo der Besitzer wohnt, dieser hat also auch kein Recht an dieselbigen; und folglich gebühret ihm keine Nachsteuer von auswärtigem aus ihm nicht gezogenen Vermögen.

§ 3

§. 17.

(*) Von diesen handelt Schröter im 57. und ff. SS. seiner Dissert. de Gabella detractiois atque emigrat.

Aus der Freyheit von der Nachsteuer folgt keine Freyheit von den Steuern,

Doch folgere man ja aus den Sätzen der beyden vorigen §§. keine Steuerfreyheit für den, der nachsteuerfreye Güter besitzt. So wie der Schluß von der Steuerfreyheit auf die Entledigung von der Nachsteuer unrichtig wäre, so wäre er es umgekehrt auch.

Die Steuern werden blos von den Einkünften entrichtet, auf diesen haften sie, und diesen müssen sie daher auch angemessen seyn: es muß somit jedes Mitglied eines Staates nach Verhältniß seiner Einkünfte zu Beförderung des gemeinen Wohls Steuern geben. Beruhet diese Schuldigkeit blos auf den Einkünften, so kommt die Gattung der Güter, woher sie fließen, nicht in Erwägung, und es muß daher auch der, welcher nachsteuerfreye Güter

Güter besitzt, von deren Einkünften Steuern geben, und hiedurch das Seinige zu Beförderung des allgemeinen Wohls beytragen. —

Ich höre schon, was Sie sagen. Diesen Schluß kann ich nicht gelten lassen, wofern mir der Vordersatz nicht erwiesen ist. —

Auch diesen Beweis will ich Ihnen nicht schuldig bleiben. Hier ist er.

Das Vermögen der Glieder eines Staats muß das allgemeine Wohl befördern, hiezu aber braucht der Staat abgefondertes, das ist bereitetes Vermögen: es sind also diese verbunden demselben solches zu liefern, und dieses geschieht durch Steuern (*). Ich glaube dieses ist der natürlichste Schluß.

J 4

Nun

(*) Die Begebenheit des Nero verdient hier billig angemerkt zu werden, welchem der Römische Senat, als er anfragte: ob die Steuern aufzuheben seyn? antwortete, daß der gewisse Umsturz des Reichs hierauf erfolgen würde. Tacit. Lib. 13. Annal. 50. n. 1. 2.

Nun. — Das allgemeine Vermögen des Staats ist das Vermögen der Mitglieder; wird dieses geschwächt, so wird auch das allgemeine Vermögen, folglich auch das allgemeine Wohl geschwächt: (§. 4.) es muß also die Substanz desselben erhalten und nicht nach und nach aufgerieben werden. Dieses aber würde geschehen, wenn der Staat von dem Vermögen selbst der Mitglieder Steuern nehmen wolte; er ist also hiezu nicht befugt. Wenn daher die Mitglieder zu Steuern verbunden sind: so dürfen diese nirgend anders woher als von deren Einkünften genommen werden: und folglich ruhen sie blos auf diesen.

Sind Sie mit diesem Beweise zufrieden? — Ich wenigstens glaube, es ist derselbe zum Satz, den ich darthun wolte hinreichend; hinreichender diese ganze deutlich auseinander gesetzte Ausführung über die Güter

so

so der Nachsteuer unterworfen sind, als das was ohne recht geordnete Sätze Herr Bonhöfer §. 37. sagt. Zugleich ist daraus von selbst erwiesen, daß die Nachsteuer nicht als ein Surrogatum der Steuern zu betrachten sey. (§. 3.)

§. 18.

Wenn muß die Nachsteuer bezahlt werden? Und ist sie bey dem Ausziehen aus einer Provinz in die andere desselben Reichs zu fordern?

Wenn ich also hinlänglich hoffe gezeigt zu haben, in welchen Fällen die Nachsteuer bezahlt oder nicht bezahlt werden müsse: so halte ich es für meine Schuldigkeit, nun auch zu untersuchen, wenn solches geschehen müsse?

Ich will diese Frage durch einen Fall, mit welchem alle andere gleich sind, genauer bestimmen.

Es ererbt jemand in einem auswärtigen Lande Kapitalien, oder auch anderes

Vermögen, muß er diese Erbschaft ver-
nachsteuern sobald sie ihm zufällt; oder
alsdenn erst, wenn sie ihm wirklich ge-
zahlt und ausser Landes geliefert wird?

Der Begriff der Nachsteuer gibt hier
die ganze Entscheidung. Wenn sie eine
Abgabe von dem aus dem Staate gehenden
Vermögen ist, welche als eine Entschädi-
gung für dessen Antheil zurückgelassen wird,
so ist natürlich, daß sie erst alsdenn ge-
zahlt werden müsse, wenn das Vermö-
gen wirklich ausser Landes geht, und
blos von dem was weggebracht, und
wodurch der Staat ärmer wird. Denn
ehe solches geschieht, braucht nichts zurück-
gelassen zu werden, und der Staat braucht
keine Entschädigung, da er ehe nichts ver-
lieret.

Diese Lehre ist so gerecht, daß eine
gegentheilige gegen alle Gesetze der Billig-
keit

Zeit laufen würde. — Denn Welch eine Ungerechtigkeit wäre das, wenn jemand Vermögen, sobald es ihm zufiele, vernachsteuern müste, und es gieng ihm, ehe ers aus dem Lande zöge, nachher verloren? —

Eben so unbillig halte ich es aber auch, wenn auf das Ausziehen aus einer Provinz ebendesselben Staats in eine andere Nachsteuer gesetzt wird; da der Staat wirklich nichts verlieret, und da es ihm gleichgültig seyn kann, ob das Vermögen seiner Glieder hier oder dorten ist. Genug, es entgeht ihm nicht. Doch will ich dieses auf einen solchen Staatskörper nicht ausdehnen, welcher aus verschiedenen Reichen besteht, deren jedes keine andere Verbindung mit dem andern hat als ein gemeinsames Oberhaupt, für sich aber verschiedene Staaten sind.

Das Quantum der Nachsteuer.

Nun werden Sie von mir aber auch die Bestimmung der Größe oder des Quantums der Nachsteuer fordern; allein diese kann ich unmöglich angeben. Nur die Hauptregel, nach welcher das Quantum bestimmt werden muß, kann ich Ihnen sagen, nemlich: daß solches nach den Bedürfnissen des Staats so festgesetzt werden muß, daß die Wolfarth desselben bedacht; hingegen aber auch die Wolfarth der Mitglieder zugleich in Acht genommen werde. Der Staat muß für seinen Antheil befriedigt, die Mitglieder aber auch nicht gedrückt werden.

Und von diesen Regeln die Anwendung zu machen, liegt blos der Gerechtigkeit derer, welche jedes Staats Bedürfnisse kennen, und welche die Regierung dessel-

desselben führen, ob; denn eine Willkühr findet so wenig hier Statt; so wenig für alle Staaten ein gleiches Quantum bestimmt werden kann.

Dieses ist alles, was mir hier meine Philosophie sagt; aber sie sagt mir außer diesem doch auch noch andere Sachen über die Nachsteuer, und diese muß ich Ihnen mittheilen. Nur erwarten Sie keine Ausföhrung darüber: in welche Klasse dieselbe bey dem Konkurs gehöre, denn hievon weiß sie gar nichts. —

§. 20.

Kein gegentheiligcs Herkommen darf gegen die Nachsteuer angeführt werden. Alle Personen und alle Güther sind ihr unterworfen.

Da die Nachsteuer in den Fällen, wo sie Platz findet, nothwendig zur Erhaltung und zur Wohlfarth des Staats gehöret, so ist auch derselbe durch ein unumstößliches Grundgesetz verbunden sie einzuföh-

führen (*), und es kann kein gegentheili-
 ges Herkommen gegen dieses Einfüh-
 ren vorgeschützt werden. Folglich kann
 auch, wie oben S. 3. gesagt wurde, das
 Herkommen selbst der Grund nicht davon
 seyn.

Ferner: Wenn der Staat zu seiner
 Erhaltung und durch ein Grundgesetz, das
 ihm die Natur selbst vorschreibt, hiezue
 verbunden ist, wenn er aus dem vollkom-
 mensten Rechte des Eigenthums hierinnen
 handelt: so leidet die Nachsteuer in den
 Fällen, wo sie rechtmäßig ist, auch Kei-
 ne

(*) Hier ist auch die Meinung derer, welche
 die Bewegursache (rationem necessitantem) der
 Einführung der Nachsteuer in der Retorsion
 suchen, von selbst widerlegt. Doch über
 die Frage, ob sich die Größe derselben hie-
 durch ändern könne, ist Schröter de Ga-
 bella &c. S. 16. weitläufiger nachzusehen.
 Daß auch die Retorsion in Deutschland die
 Ursache gewesen seyn möge, welche die Nach-
 steuer allgemeiner gemacht habe will ich nicht
 leugnen und beziehe mich deshalb auf Bon-
 höffers Dissert. S. 22.

ne einschränkende Erklärung, so ist sie alsdenn auch nichts verhasstes. Es ist daher eigentlich keine Gattung von im Lande erworbenem oder erzeugtem Vermögen, es bestehe in was es wolle, beweg- oder unbeweglich, und gehe auf eine Art aus solchem wie es wolle, davon frey.

Und die Rechtsregel, welche viele gegen solche anführen: *odiosa sunt strictissima Interpretationis*, ist somit auch gar nicht anzuwenden; denn die Fälle, wo die Nachsteuer nicht Platz hat, sind schon im Rechte der Natur genug bestimmt.

Eben so wenig sind auch nach den Naturrechten gewisse Personen davon ausgenommen. Blos durch Privilegien und besondere Gesetze kann solchen Freyheit ertheilet werden, indem die Person des Ausziehenden eigentlich nicht in Erwägung kommt;

Kommt; sondern blos die abgehandelte Arten des Vermögens.

§. 21.

Gelehrte sind billig mit der Nachsteuer zu verschonen.

Doch will ich durch diese Folgerungen die Freyheit, welche man zum Besten des Staats, und besonders Doktoren, Professoren und überhaupt Gelehrten von der Nachsteuer zugestehet, nicht misbilligen.

Nur müssen dieselbigen in der Eigenschaft und mit der Bestimmung als Gelehrte, aus einem Staate ziehen, denn sobald dieses nicht ist, kann sie derselbe auch nicht anders als andere Mitglieder betrachten.

Der große Nutzen, den eine blühende Gelehrsamkeit dem menschlichen Geschlechte verschaffet, ist wohl Vergeltung genug für das wenige Vermögen, welches durch dieselbe den Staaten entgeht; und

es ist eine vorzügliche Pflicht derselben, die Gelehrsamkeit und freyen Künste und Wissenschaften so viel nur möglich, durch besondere Freyheiten in Aufnahme zu bringen. (*)

Sehe man einmal die Partheylichkeit und den Eigennutz an, werden Sie vielleicht sagen! — Nein, mein Freund, Eigennutz kann es warlich nicht seyn; denn wenn man im äußersten Falle mich auch unter die Gelehrten rechnen wolte, so könnten mich doch alle Staaten ohne Nachtheil ihrer Wolfarth mit meiner Habseligkeit immer ausziehen lassen. Und Partheylichkeit? o, die ist es eben so wenig, welche mich zu der gemachten Anmerkung verleitete! — Blos um dem vorgesezten Endzwecke so viel mir möglich ist, genug zu thun, ließ ich mich darauf ein, und aus eben dieser Ursache gehe ich auch noch weiter, und will sehen: wem die Nachsteuer

K

steuer

(*) Sie können den schon oft angeführten Klock auch hier nachlesen, wenn Sie keine andere Schriftsteller näher bey der Hand haben. Ueberhaupt da ich mich auf einige Ausnahmen der positiven Rechte hier nicht einlassen will: so beziehe ich mich in Ansehung dessen, was sie wegen der persönlichen Freyheit verordnen, auf den schon oft angeführten Schröter S. 26. u. ff.

steuer geliefert, und durch wen sie gefordert und Verordnungen darüber gemacht werden müssen?

§. 22.

Die Verwaltung der Nachsteuer kommt der obersten Gewalt im Staate zu.

Da die Verwaltung eines Staats unmöglich durch alle einzelne Glieder zugleich besorgt werden kann: so ist eine oberste Gewalt nöthig, welche diese Verwaltung, und überhaupt die Beförderung und Sorge für dessen Wohl auf sich hat. Die Nachsteuer ist eine Abgabe, wodurch dessen Wohl befördert wird; also gehört die Verwaltung und Sorge darüber der obersten Gewalt.

Nachdem die Regierungsformen verschieden sind, kommt auch die oberste Gewalt auf verschiedene Art dem oder denen Regenten zu; es sind daher die Regenten als Regenten vermöge der obersten Gewalt befugt, die Nachsteuer einzufordern; und da ihnen die völlige Sorge darüber zusteht: so hängen auch blos die Verordnungen, die Bestimmung des Quantums, und die Ertheilung der Freyheiten von solcher von ihnen ab. Doch müssen sie nach den vorgetragenen Gesetzen
hierinn

hierinnen zu Werke gehen, welche alle Will-
führ ausschließen (*).

§. 23.

Kurze Anwendung dieser Abhandlung auf Deutsch-
land.

Bald werde ich doch nun Ihre Ge-
duld ermüdet haben; und habe ich Ihren
Beyfall nicht gefunden, wie ich bey mei-
ner Schwäche in der Weltweisheit gar
stark zu vermuthen geneigt bin; so ist sie
gewiß schon längstens ermüdet. Deswe-
gen will ich sie auch nicht misbrauchen,
und meine Gedanken über die Rechtmäßi-
keit der Nachsteuer, in so fern ich sie als
Philosoph betrachten muß, jetzt beschließen.
Denn ich glaube die vorgetragene Sätze
sind so beschaffen, daß man ohne Mühe
alle besondere Fälle darnach wird entscheiden
können, und daß alle, welche z. B. Beispiel

R 2

Tho-

(*) Die hier vorgetragene Sätze, daß denen Re-
genten, als Regenten, das Nachsteuerungs-
recht, als ein Majestätsrecht, zustehe, er-
kennen selbst unsere positive und Römische
Rechte. Man lese nur mit Nachdenken den
Tot. tit. C. de his qui a princ. vacat. u. die
Nov. 128. C. 1. nach; und Bulenger de
vectigal. cap. 55. fol. 180. zeigt, daß bey
den Römern dieselben so auch ausgeübt wur-
den. S. auch Christoph Besold de Maje-
stata Sect. III. C. VII. §. 15.

Thomasius im 29ten und folgenden Hhen der angezogenen Dissertation de Jure detract. untersucht; darunter begriffen seyn. Wenigstens habe ich mich bemühet, die Sache aus einem neuen Gesichtspunkte zu bearbeiten, und allgemeine Regeln auszudenken. Doch ganz die Feder aus der Hand zu legen, kann ich mich noch nicht entschließen.

Der Anblick meines geliebten Vaterlandes ist mir zu gegenwärtig, als daß er mich nicht an einige Anmerkungen über die abgehandelte Materie in Beziehung auf dasselbe erinnern sollte.

Und hier ist der erste Gegenstand die Frage: in wie fern meine bisher ausgeführte Rechte in demselben gültig seyn?

Schon in obigem wurde gezeiet, daß gar keine allgemeine in Deutschland angenommene positive Gesetze über die Nachsteuer vorhanden seyn (*), daß die ehemalige Römische, welche auch nur
von

(*) Zum völligen Beweise beziehe ich mich auf des schon mehr angeführten Klocks 2ten Buchs 69stes Kap. und dessen Num. 5. v. Cramers Wezl. Nebenst. 6ten Th. I. S. 3. pag. 3. u. f. und besonders Thomasius de Jure detractiois §. 2. 3. 4.

von einem Besondern Falle redeten, und welche man hieher, wiewol unbillig, ziehen will, schon zu Justinians Zeiten abgeschafft worden (§. 9. *), und daß in den deutschen Reichsgesetzen auch nichts davon geordnet sey, ist ebenfalls gewiß.

Zwar geschiehet der Nachsteuerung oder des zehnden Pfennigs in denselben Meldung, und zwar im R. U. vom J. 1530. §. 60. 1555. §. 24. Wo aber unser 2c. und im Osrab. Friedensinst. Art. 5. Num. 12. §. Conventum autem est &c. allein blos auf diese Art, daß die der Religion halben aus einem Lande ziehende nicht mehr als gewöhnlich mit dieser Abgabe belegt werden sollen. Es setzen also diese Stellen eine schon eingeführte und durch Gesetze bestimmte Nachsteuer voraus, und verordnen in Ansehung ihrer selbst und ihrer Rechtmäßigkeit gar nichts. Auch reden sie blos von einem besondern Falle, der zu keiner allgemeinen Folge zu ziehen ist.

Folglich kehret die ganze Sache zum Stande der Natur, jedoch unter den Einschränkungen des 1ten §en, und zu meinen Ausführungen zurück; und diese sind allerdings in Deutschland gültig; es sey denn, daß in Ansehung der

persönlichen Freyheit einige Ausnahmen aus den Römischen Rechten herzuleiten wären, wovon im 21ten Jen in der Note.

Doch da Deutschlands besondere Länd der einen vereinigten Staatskörper ausmachen: so ist es billig, daß diese besondere Länder, als Glieder eines Körpers, dessen vereinigtes Vermögen im Verhältniß gegen andere Staaten nur ein allgemeines ist, gelinder gegen einander in Ansehung der Nachsteuer, als gegen auswärtige nicht verbundene Staaten seyn, und daß sie die vorhandenen Verträge vor Augen haben müssen.

Selbst den Reichsgesetzen ist diese Regel gemäs. — Doch ich will mich nicht länger dabey verweilen, da ich mich allzu sehr von meinem Zweck entfernen würde; nein, ich eile zu der letzten Frage, welche meine Betrachtung noch kürzlich auf sich ziehen soll, und welche mir aufgibt zu beantworten: wem das Nachsteuerungs- oder vielmehr Abzugsrecht im deutschen Reiche zustehe, und wer es auszuüben habe?

§. 24.

Das Jus Tetractus ist der Landeshoheit anhängig. Es ist im vorhergehenden gezeigt worden, daß dem Regenten als Regenten und Kraft der

Der obersten Gewalt das Abzugsrecht zukomme. Rechte, die ihm Kraft der obersten Gewalt zustehen, sind Majestätsrechte: es ist daher das Abzugsrecht ein Majestätsrecht.

Die Majestätsrechte sind in Deutschland mit der Landeshoheit verbunden, denn diese ist der Inbegriff aller Rechte, die dem Landesherrn vermöge der obersten Gewalt zustehen: es haftet also das Abzugsrecht auf der Landeshoheit. (*) — Es würde unschicklich seyn, hier den gegebenen Begriff von der Landeshoheit weitläufig zu vertheidigen, genug, ich überlasse ihn Ihrer unpartheyischen aber strengen Beurtheilung.

Das, was ich hier in wenig Worten dargethan habe, hat mit vielem Fleiße Faust in seinem Beweis, daß das Recht der Nachsteuer ein Regale sey, weitläufig zu erweisen gesucht. Vielleicht machte ihm der Begriff des H. von Ludewigs von der Landeshoheit die Arbeit schwerer, und ohne

ne

(*) Hier belieben Sie eben den angezogenen Herrn von Cramer am angeführten Orte nachzusehen, und zwar S. 4. u. ff. Ob der höhern oder niedern Gerichtsbarkeit dieses Recht anhangt, ist also eine überflüssige Frage. Es kommt Niemanden zu als dem, der die Landeshoheit hat, oder von diesem durch ein Privilegium oder Herkommen hiezu berechtigt ist. Thomas. an angef. Orte S. 15.

ne Zweifel nannte er, durch diesen betwogen, das Abzugsrecht schlechterdings ein Regale.

Doch da er darunter nichts anders als Regalia majora oder essentialia verstanden hat, welche wirklich Majestätsrechte sind, so ist er vollkommen mit mir einstimmig.

Auch Hr. Bonhöffer hat dieses dargethan. Soweit seine Beweise aus dem allgemeinen Staatsrechte genommen sind können sie in eine Parellele mit meinen gesetzt werden, und hier überlasse ich dem Publikum die Entscheidung. Seine übrigen aus der Geschichte und den besondern deutschen Rechten hat er für sich allein, und in Betrachtung dieser muß ich ihm die wahre Hochachtung, die ich für jeden gründlichen Gelehrten hege, hiemit öffentlich bezeugen.

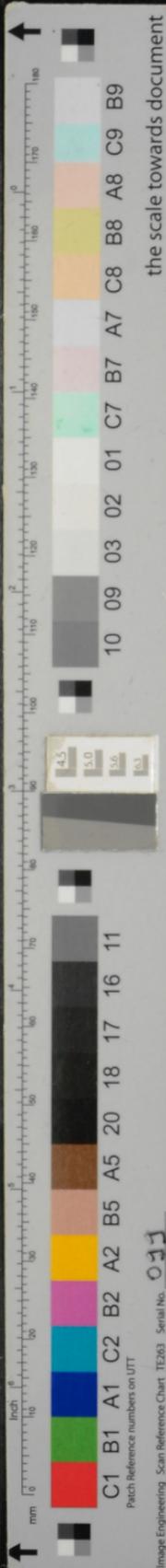
S. 23.

Beschluß.

Sehen Sie, mein Werthester, dieses waren noch die kurzen Bemerkungen in Absicht auf Deutschland, die ich anzufügen mir die Freyheit nahm. Verzeihen Sie mir diese Ausschweifung, und beurtheilen Sie nicht das Werk eines halbaelehrten Freundes mit der Strenge der unbarmherzigen Kritik. Nein, gönnen Sie demselben einen freundschaftlichen Blick: so werde ich mein eigenes Kind beneiden,

1957





the scale towards document

63
das Gegentheil und über
klühr Gebrauch von sei
en wenn er will (*), wie
ordnungen nur allzuklar
an sich blos auf die trofes
ausdrükende Worte des
ikels zu beziehen braucht.
Restitution nach dem
glichen eine Res merae
er gar keine Verjährung

gemeinen Rechten. Laß
Reichsgrundgesetze auf
gt zu werden, daß die
ausdrücklich aufheben.

finde ich gleich im 5ten
schen Friedens und des
reifts:

Turba

ch der Nürnbergische Haupta
1650. S. 28.